

Verhandlungsschrift 1/2022

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **10.03.2022**

Ort: **Saal in der Musikschule St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Bürgermeister Heinrich Haider
2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
3. Alexander Sengstbratl
4. Barbara Kurzbauer
5. Andrea Stiedl
6. Erich Fürst
7. Reinhard Ebner

ÖVP:

8. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
9. Ing. Markus Gruber
10. Mag. Thomas Hundegger
11. Dipl.-Ing. Johann Gruber
12. Paul Palmetshofer
13. Ing. Daniel Huber-Deleja
14. Karl Gruber
15. Georg Temper
16. Erich Pölzl

LFH: 17. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Ersatzmitglieder: Ursula Kastenhofer (SPÖ)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Amtsleiter Gerald Steiner

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

unentschuldigt: -

Harald Leitner (SPÖ)

Helmut Wiesmüller (SPÖ)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **01.03.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.12.2021** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN AM WALDE

Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde
☎ +43 7954 3030 13
☎ +43 7954 3030 30
✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
f www.facebook.com/st.georgen.walde
www.st.georgen.at

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2022/HH/StG/Ra
28.02.2022

An alle Mitglieder des
Gemeinderates der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 10. März 2022 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.03.2022, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2021 vom 01.03.2022, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2021
4. Rechnungsabschluss 2021 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Bürgschaftserklärung für Darlehen „Sanierung der Volks- und Mittelschule BA02“ bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen durch „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
6. Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug
7. Kommunalfahrzeug, Auftragsvergabe
8. Güterweg Breneder, Ebenedt 25:
 - Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm
 - Finanzierungsplan
 - Satzung der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“
9. Gemeindestraße Teichweg, Verordnung über Widmung zum Gemeingebruch
10. Regenerierung Güterweg Ebenedt, Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 6701-10/19, KG 43006 Henndorf und 43011 Linden
11. Grundsatzbeschluss für Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie Auftragsvergabe an den Ortsplaner
12. Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Liegenschaft Linden 61
13. Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Zahnarztordination, Greinerstraße 1
14. Beitritt zur LEADER-Region Mühlviertler Alm 2023 - 2027
15. Matthias Windhager, Markt 20/2, Gestattungsvertrag für Reitweg
16. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 28.02.2022 17:06

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 08.03.2022, 20:00 Uhr

Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 09.03.2022, 19:00 Uhr



Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 10. März 2022 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderats** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.03.2022, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2021 vom 01.03.2022, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2021
4. Rechnungsabschluss 2021 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Bürgschaftserklärung für Darlehen „Sanierung der Volks- und Mittelschule BA02“ bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen durch „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
6. Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug
7. Kommunalfahrzeug, Auftragsvergabe
8. Güterweg Breneder, Ebened 25:
 - Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm
 - Finanzierungsplan
 - Satzung der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“
9. Gemeindestraße Teichweg, Verordnung über Widmung zum Gemeingebrauch
10. Regenerierung Güterweg Ebened, Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 6701-10/19, KG 43006 Henndorf und 43011 Linden
11. Grundsatzbeschluss für Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie Auftragsvergabe an den Ortsplaner
12. Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Liegenschaft Linden 61
13. Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Zahnarztordination, Greinerstraße 1
14. Beitritt zur LEADER-Region Mühlviertler Alm 2023 - 2027
15. Matthias Windhager, Markt 20/2, Gestattungsvertrag für Reitweg
16. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider, 01.03.2022 09:10

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.03.2022, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 01.03.2022 um 20:30 Uhr:

Tagesordnung:

1. Belegprüfung
2. Globalbudget Feuerwehr 2021
3. Offene Forderungen Kundenbuchhaltung per 31.12.2021
4. Allfälliges

- Prüfbericht vom 01.03.2022:

1. Belegprüfung:

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung

2. Globalbudget Feuerwehr 2021:

- Feuerwehr-Globalbudget laut Haushaltsvoranschlag 2021: € 33.800,00

- Gesamtübersicht Einnahmen/Ausgaben 2021:

	Einnahmen	Ausgaben
Summe	€ 37.780,46	€ 23.858,64
Überschuss	+ € 13.921,82	

- Kontostand per 31.12.2020: € 19.087,67
- Kontostand per 31.12.2021: € 33.009,49

- Einsatzstatistik 2021 der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde:

Detail - Technisch nach Art	Anzahl Haupteinsätze	Anzahl Hilfseinsätze	Dauer [h]
Berge-, Hebe- und Transportleistung	3	0	3,13
Binden u. Auffangen von Flüssigkeiten	1	0	2,00
Freimachen Verkehrswege	12	0	12,58
Lotsendienst	1	0	9,50
Straßen-, Kanalreinigung	2	0	5,00
Brand/Technisch Übersicht			
Brand	2	1	7,98
Technisch	19	0	32,22

- Laut der Vereinbarung der Finanztechnischen Ausgliederung des Verwaltungsbereiches Freiwillige Feuerwehr aus der Verwaltung St. Georgen am Walde ist die Verrechnung der Einsätze durch die Freiwillige Feuerwehr gemäß Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung durchzuführen.
Es wurde im Jahr 2021 kein Einsatz verrechnet.
- Die Unterlagen sind vollständig und übersichtlich geführt.
- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Globalbudgets Feuerwehr 2021

3. Offene Forderungen Kundenbuchhaltung per 31.12.2021

- Offene Forderungen per 31.12.2021: € 1.338.977,24 + € 868,02 Ust.
- Abgabeneinbringung gemäß Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF. durchgeführt:
 - Mahngebühr: 0,5 % (mindestens € 3,00, maximal € 30,00)
 - Säumniszuschlag: 2 % (nur wenn der Betrag von € 5,00 erreicht wird)
- Mahnung-Liste per 01.12.2021: 22 Abgabepflichtige betroffen
- Mahnsummen nach Abgabe:

Abgabe	Bezeichnung	Netto	Ust	Brutto
5	Grundsteuer A	12,78	0,00	12,78
6	Grundsteuer B	500,63	0,00	500,63
9	Abfallabfuhr	343,59	34,41	378,00
11	Abfallabfuhr Betrieb	72,72	7,28	80,00
25	Kindergartenbeitrag	65,92	6,58	72,50
26	Kindergarten Materialbeitrag	295,90	29,60	325,50
49	Mahngebühren	66,00	0,00	66,00
50	Säumniszuschlag	19,03	0,00	19,03
90	Abfallabfuhr	190,93	19,07	210,00
104	Kanalbenützung-Pauschale	263,40	26,34	289,74
212	Erhaltungsbeitrag Kanal	851,28	0,00	851,28
800	Abfallbeseitigung	60,00	12,00	72,00
Summe		2.742,18	135,28	2.877,46

- 5 Laufende Exekutionsverfahren: € 10.095,97
- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der offenen Forderungen der Kundenbuchhaltung per 31.12.2021

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger:
Sind diese ausstehenden Exekutionsverfahren uneinbringlich?
- Amtsleiter Steiner:
Bei einem Betrag in Höhe von € 6.085,39 läuft ein Privatkonkurs und man wird einen Teil davon voraussichtlich abschreiben müssen.
- Georg Temper:
Die Freiwillige Feuerwehr muss informiert werden, dass Einsätze verrechnet werden müssen.
- Alexander Sengstbratl:
Die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen durch die Freiwillige Feuerwehr war schon bei vergangenen Prüfungen ein Thema.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Im Jahr 2019 wurden sechs Einsätze durch die Freiwillige Feuerwehr verrechnet.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 01.03.2022

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.03.2022 betreffend Prüfung des Rechnungsabschlusses, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Prüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idGF. am 01.03.2022 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
 2. Allfälliges
 - Prüfbericht vom 01.03.2022
 1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Rechnungsabschluss 2021
 - **Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand):**
- Die Geldbestände des Rechnungsabschlusses wurden mit den Kontoauszügen vom 31.12.2021 (Nr. 247 Raiffeisenbank, Nr. 63 Sparkasse, Nr. 6 allgemeine Haushaltsrücklage, Nr. 4 Rücklage Straße). Sie stimmen überein.

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2020	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021	Stand 31.12.2021	Auszug Nr.	Datum
3	1151	200003	Bar		0,00	9.704,45	9.704,45	0,00		
			Bar		0,00	9.704,45	9.704,45	0,00		
4	1151	210004	Raiffeisenbank Mühv. Alm	AT03 3433 0000 0571 0215	42.834,60	5.326.419,57	5.062.877,01	306.377,16	247	31.12.2021
5	1151	210005	Sparkasse Oberösterreich	AT19 2032 0178 0000 0073	2.439,51	10.295,50	10.366,14	2.368,87	63	31.12.2021
			Bankkonto		45.274,11	5.336.715,07	5.073.243,15	308.746,03		
2	1151	906002	Verrechnung		0,00	2.237.402,68	2.237.402,68	0,00		
			Verrechnung		0,00	2.237.402,68	2.237.402,68	0,00		
10	1152	295010	allgemeine Haushaltsrücklage	AT45 3433 0000 0573 0023	365.542,15	241.545,93	506.968,83	100.121,25	6	31.12.2021
11	1152	294011	Rücklage Straße	AT87 3433 0000 0573 0015	68.398,40	50.786,12	1.919,97	117.264,55	4	31.12.2021
			Zahlungsmittelreserve		433.940,55	292.332,05	508.886,80	217.385,80		
			Gesamtsumme		479.214,66	7.876.154,25	7.829.237,08	526.131,83		

	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung
1151 Kassa, Bankguthaben, Schecks	45.274,11	308.746,03	263.471,92
1152 Zahlungsmittelreserven	433.940,55	217.385,80	-216.554,75
Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	365.542,15	100.121,25	-265.420,90
Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	68.398,40	117.264,55	48.866,15
B.III Gesamtsumme liquide Mittel	479.214,66	526.131,83	46.917,17

- Zum 31.12.2021 war der Kassenkredit nicht belastet. (maximale Höhe 2021 € 913.500,00)
- **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Einzahlungen:	4.268.477,94 €
Auszahlungen:	4.065.619,49 €
Saldo:	202.858,45 €

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.
 ➤ Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklage im Ergebnishaushalt gebildet:

Rücklage	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	202.858,45 €

▪ **Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.361.574,08 €
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.275.797,73 €
Nettoergebnis (SA 0)	85.776,35 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	508.876,86 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	253.667,43 €
Nettoergebnis (SA 00)	340.985,78 €

▪ **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, da

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen ist
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist

▪ **Entwicklung des Nettovermögens**

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2021	8.718.505,20 €
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	0,00 €
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	340.985,78 €
Haushaltsrücklagen (C.III)	- 255.209,43 €
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	2.761,02 €
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00 €
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2021	8.807.042,57 €

▪ **Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen**

	Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserve 31.12.2021
allgemeine Haushaltsrücklagen	302.979,70 €	100.121,25 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	117.264,55 €	117.264,55 €
Summe	420.244,25 €	217.385,80 €
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	202.858,45 €	

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich erst im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung im Jahr 2022. Der Geldtransfer vom Girokonto auf das Sparbuch „Allgemeine Haushaltsrücklage“ in Höhe von € 202.858,45 kann somit erst 2022 erfolgen.
- Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:
 - allgemeine Haushaltsrücklage 202.883,05 Euro
 - gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 50.784,38 Euro
- Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:
 - allgemeine Haushaltsrücklage 506.958,63
 - gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage 1.918,23 Euro

▪ **Entwicklung der langfristigen Finanzschulden**

- Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
ABA BA13 Sanierung	137.000,00 €
ABA BA15 Teichweg	86.291,89 €
ABA BA14 Sanierung II	116.338,61 €

- Die Finanzschulden aus Darlehen wurden planmäßig getilgt (summierte Auszahlungen 2021 € 425.595,17).
- Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2021 keine vorzeitigen Tilgungen (Sondertilgungen) vorgenommen.
- **Folgende Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvorschlag wurden erläutert:**
 - MVAG 2116 Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge Abweichung +€ 41.434,45:
Größte Abweichungsposten gegenüber dem Voranschlag 2021:
 - 2/852000/829000 Abfallbeseitigung sonstige Einnahmen +€ 1.326,84
 - 2/991000/828000 Rückersätze Ausgaben (Versicherungsgutschrift) +€ 5.474,58:
 - 6/163900/803000 Veräußerung Kommandofahrzeug +€ 3.000,00
 - 6/612550/829910 Straßenbau Erträge (Verkehrsflächenbeiträge udgl.) +€ 27.725,49
 - 6/616002/829906 Güterweginstandsetzung (Beitrag an WEV) + 1.314,50
 - MVAG 321 Auszahlungen aus Personalaufwand Abweichung +€ 62.862,35
Größte Abweichungsposten gegenüber dem Voranschlag 2021:
 - 1/010000/523000 Zentralamt Aushilfen: -€ 1.027,24
 - 1/240000/510000 Kindergarten Vertragsbedienstete: +€ 3.341,72
 - 1/240000/566000 Kindergarten Dienstjubiläen: +€ 12.932,67
 - 1/240000/582000 Kindergarten Dienstgeberbeiträge: +€ 2.943,36
 - 1/519100/522000 Corona-Virus (Aushilfen Teststraße): +€ 1.475,00
 - 1/617000/511000 Bauhof Vertragsbedienstete (Abfertigung): +€ 31.611,05
 - 1/617000/566000 Bauhof Dienstjubiläen: +€ 5.836,49
 - Durch die Dotierungen/Auflösungen von Abfertigungen, Dienstjubiläen und Urlaube (nur ergebniswirksam) erhöht sich die Differenz im Personalbereich in der Anlage 1a Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – interne Vergütungen enthalten auf +€ 96.705,99 (MVAG 221 Personalaufwand).
 - Die Haushaltsstelle 240700 Kindergartentransport/Busbegleitung soll auf Kindergartentransport abgeändert werden.
 - Bei der Neuerrichtung des Burgstallkreuzes hätten die Vereine durch Arbeitsleistung mehr eingebunden werden können. – Freiwillige Feuerwehr hat bei Kreuzsteckung mitgeholfen.
 - Bei der Voranschlags- bzw. Nachtragsvoranschlagserstellung soll auf eine möglichst genaue Schätzung insbesondere bei den Personalkosten geachtet werden.
 - Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat solide Gemeindefinanzen (kein Härtefonds) gegenüber den Nachbargemeinden
 - Geringer Aufwand für Instandhaltung (z. B. kein Freibad udgl.)
 - Rücklagen müssen als Ansparmittel für zukünftige Projekte gebildet werden
 - Zinsentwicklung ist zu berücksichtigen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Das Wohnbauförderungsdarlehen für das Arzthaus, Markt 2, wurde getilgt.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Dank an ehemaligen Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger für sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung in den Vorjahren.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 01.03.2022 über Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Auflage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 von 23.02.2022 bis 10.03.2022. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.st.georgen.at abrufbar.
- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 01.03.2022

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2020		Voranschlag 2021		Rechnungsabschluss 2021	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	3.854.359,07	3.347.563,98	4.342.600,00	3.620.300,00	4.715.492,08	3.645.735,72
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	545.680,64	302.093,32	857.200,00	1.412.500,00	556.964,07	1.463.545,50
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	409.900,00	606.886,76	85.800,00	401.500,00	339.630,60	402.952,95
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	1.279.928,39	1.254.485,63	0,00	0,00	1.462.898,44	1.515.833,75
Zwischensumme		6.089.868,10	5.711.029,69	5.285.600,00	5.434.300,00	7.074.985,09	7.029.067,92
- abzüglich Investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		431.673,37	321.461,83	1.152.500,00	1.442.500,00	1.343.608,71	1.446.814,68
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		1.279.928,39	1.254.485,63	0,00	0,00	1.462.898,44	1.515.833,75
Summe		4.378.266,34	4.135.082,23	4.133.100,00	3.991.800,00	4.268.477,94	4.085.619,49
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 243.284,11		+ 141.300,00		+ 202.858,45	

Rechnungsabschluss 2021		Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht			
Position	Rechnungsabschluss 2018 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2019 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2020 Summe/Saldo	Voranschlag 2021 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2021 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			243.284,11 €	141.300,00 €	202.858,45 €
Finanzierungshaushalt					
SAS Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung			353.395,65 €	-148.700,00 €	99.852,48 €
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			378.838,41 €		46.917,17 €
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)					
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)					
Ergebnishaushalt					
SA 0 Nettoergebnis (21 - 22)			491.436,84 €	-66.300,00 €	85.776,35 €
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)			8.718.505,10 €		8.807.042,57 €

Position	Voranschlag 2022 Summe/Saldo	Plan 2023 Summe/Saldo	Plan 2024 Summe/Saldo	Plan 2025 Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00 €	41.700,00 €	158.300,00 €	238.600,00 €	272.100,00 €
Finanzierungshaushalt					
SAS Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-128.600,00 €	49.700,00 €	164.300,00 €	248.600,00 €	282.100,00 €
Ergebnishaushalt					
SA 0 Nettoergebnis (21 - 22)	27.600,00 €	56.800,00 €	113.000,00 €	215.600,00 €	226.700,00 €

- Entnahme aus „VFI & Co KG“: € 31.932,84
- Rücklagen per 31.12.2021 € 420.244,25
- Zahlungsmittelreserven per 31.12.2021: € 217.385,80
- Darlehen per 31.12.2021 € 3.795.451,19
- Haftungen per 31.12.2021 € 27.795,30

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger:
Sind die Rücklagen zweckgebunden?
- Amtsleiter Steiner:
Die Straßenbaurücklage in Höhe von € 117.264,55 ist zweckgebunden. Die allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von € 302.979,70 wird für den Eigenmittelanteil der Projekte gemäß Prioritätenreihung verwendet.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Wurden die Darlehen für den Kanalbau aufgenommen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Der Darlehensstand beinhaltet € 3.400.323,76 für Kanalbaudarlehen und € 395.127,43 für Wohnbaudarlehen.
Die Haftungen in Höhe von € 27.795,30 betreffen das Schulbaudarlehen durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG.

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Rechnungsabschluss 2021 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2020		Voranschlag 2021		Rechnungsabschluss 2021	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	240.100,02	82.021,40	86.100,00	79.900,00	106.727,62	91.762,37
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	0,00	1.678,64	547.200,00	547.200,00	709.178,00	550.045,28
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	161.334,27	0,00	4.500,00	0,00	6.659,25
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	26.467,26	38.572,34	0,00	0,00	128.363,28	136.921,53
Zwischensumme		266.567,28	283.606,65	633.300,00	631.600,00	944.268,90	785.378,43
- abzüglich Investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		0,00	1.678,64	547.200,00	547.200,00	717.494,00	550.045,28
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		26.467,28	38.572,34	0,00	0,00	128.363,28	136.921,53
Summe		240.100,02	243.355,87	86.100,00	84.400,00	98.411,62	98.411,62
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 3.255,65	+ 1.700,00		+ 0,00	

Rechnungsabschluss 2021	Rechnungsabschluss 2018	Rechnungsabschluss 2019	Rechnungsabschluss 2020	Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht	
				Voranschlag 2021	Rechnungsabschluss 2021
Position	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			-3.255,65 €	1.700,00 €	0,00 €
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung			-4.934,29 €	1.700,00 €	167.448,72 €
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			-17.039,37 €		158.890,47 €
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)					
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)					
Ergebnishaushalt					
SA 0 Nettoergebnis (21 - 22)			-29.597,04 €	0,00 €	2.761,02 €
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)			545.334,99 €		548.096,01 €

Position	Voranschlag 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnishaushalt					
SA 0 Nettoergebnis (21 - 22)	-1.500,00 €	47.300,00 €	75.400,00 €	75.600,00 €	47.600,00 €

▪ Darlehen per 31.12.2021 € 27.795,30

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

▪ Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Rechnungsabschluss 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

5. Bürgschaftserklärung für Darlehen „Sanierung der Volks- und Mittelschule BA02“ bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen durch „VFI St. Georgen am Walde & Co KG

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021:
Haftungsübernahme und Zustimmung zu folgendem Geschäft gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 736.715,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2023 bis 31.12.2037 (15 Jahre) für die Schulsanierung St. Georgen am Walde BA02, mit der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, mit einem Aufschlag von +0,190 %-Punkte auf den 6-Monats-EURIBOR – Mindestzinssatz +0,190 %.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: KD-2022-5423/3-Pö, vom 25.01.2022 betreffend Haftungsübernahme für ein von der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG bei der BAWAG PSK aufgenommenes Darlehen von 736.715 Euro für das Projekt "Sanierung der Volks- und Mittelschule, BA 02":
Die vom Gemeinderat am 09.12.2021 beschlossene gegenständliche Haftungsübernahme in der Höhe von 736.715 Euro für das von der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG für das Projekt "Sanierung der Volks- und Mittelschule, BA 02" aufgenommene Darlehen bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, da durch die Übernahme der gegenständlichen Haftung der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt. In diesem Zusammenhang wird auf den letzten Absatz der Bürgschaftserklärung hingewiesen (Die Haftungsübernahme ist anzeigepflichtig und nicht genehmigungspflichtig; die Rechtswirksamkeit Dritten gegenüber ist an die Nichtuntersagung binnen 8 Wochen geknüpft und nicht an die Genehmigung).
Die Anzeige gemäß § 85 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird zur Kenntnis genommen.
Aus dem uns übermittelten Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021 ist im TOP 7 ersichtlich, dass von Herrn Bgm. Haider ua. beantragt wurde, die Haftungsübernahme durch die Gemeinde zu beschließen und dass dieser Antrag vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde. Allerdings geht nicht hervor, ob die Bürgschaftserklärung im gesamten Wortlaut beschlossen wurde. Vielmehr ist aus der Formulierung des TOP 7 zu schließen, dass offenbar lediglich ein Grundsatzbeschluss vorliegt. Sollte dies der Fall sein, müsste dieser Beschluss ehestmöglich nachgeholt werden. In der Bürgschaftserklärung ist das Datum dieses Nachtragsbeschlusses anzuführen. Eine auszugsweise Verhandlungsschrift ist vorzulegen.
Die Ausschreibung und Vergabe des gegenständlichen Darlehens erfolgt durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG. Vom Gemeinderat wurde zwar die Zustimmung gemäß Pkt. 5.4 des KG-Vertrags beschlossen, die Ausschreibung dürfte aber durch die Marktgemeinde erfolgt sein (siehe dazu die Formulierungen im Ausschreibungstext: „Die Marktgemeinde benötigt eine Finanzierung und „Der Marktgemeinde entstehen keine wie immer gearteten Verpflichtungen“).
Weiters ist im Antrag und im Angebotsöffnungsprotokoll die Bezeichnung „Mindestzinssatz“ angeführt. Dazu wird Folgendes festgestellt: Gemäß § 85 Abs. 2 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde Haftungen nur übernehmen, wenn die zugrunde liegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 84 Oö. GemO 1990 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen. Gemäß § 84 Abs. 7 Oö. GemO 1990 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen zu erlassen.

Gemäß § 2 der Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung sind folgende Finanzgeschäfte als Absicherungsgeschäft zur Begrenzung von Zinsänderungs- und anderen Marktrisiken eines aufgenommenen Grundgeschäfts zulässig:

1. Cap zur Begrenzung der Zinsobergrenze;
2. Cap gekoppelt mit einem Floor zur Schaffung und Eingrenzung eines Zinskorridors;
3. bei einem bestimmten Finanzgeschäft der Tausch von einem fixen auf einen variablen Zinssatz und umgekehrt sowie der Tausch verschiedener EURIBOR-Zinssätze.

Die Vereinbarung eines Mindestzinssatzes ist somit nicht zulässig.

Die Klarstellung im Kreditvertrag, dass sollte der Referenzzinssatz niedriger als „Null“ sein, für die Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes der Referenzzinssatz „Null“ beträgt, ist keine Vereinbarung eines Mindestzinssatzes und entspricht daher der gesetzlichen Regelung.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Günter Pöchmüller

Bürgschaftserklärung

der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, im Folgenden „Bürge“,

an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Abwicklung Kommerzkunden, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, FN 280356p (im Folgenden „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Kreditvertrag IBAN AT61 6000 0005 4011 0379 vom 23.12.2021 über EUR 736.715,00 und den daraus resultierenden berechtigten bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“).
Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt mit dem heutigen Tag in Summe EUR 736.715,00 (in Worten: Euro siebenhundertsechunddreißigtausendsiebenhundertfünfzehn 00/100).
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, sobald der Bürge daraus schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung bis zu einem Höchstbetrag, wie in Punkt 1 genannt, in Anspruch genommen wird, spätestens jedoch nach Verstreichen des 31.01.2038. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich. Die Haftung des Bürgen aus dieser Bürgschaftserklärung reduziert sich in dem Ausmaß, in dem der Hauptschuldner Zahlungen auf seine durch die Bürgschaft besicherten Kreditverbindlichkeiten leistet.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, vom Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weitere Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.
10. Der Gläubiger ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Bürgschaft jederzeit ohne Zustimmung des Bürgen (einschließlich des Rechts zur Inanspruchnahme) an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

Zustimmungserklärung:

1. Ich/Wir erkläre/n mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung
 - anlässlich der Beantragung meine/unsere Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum) und die Kredit- / Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
 - anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kredites / Darlehens dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kredit- / Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
 - allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit bzw. Rechtsverfolgung

an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre/n ich/wir mich/uns unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir/uns gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, gemeldet werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur korrekten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns bei diesbezüglichen Unklarheiten an meinen/unsere(n) Kundenbetreuer oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann/können, insbesondere auch, wenn ich/wir meine/unsere Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffene/r geltend machen will/wollen.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auch damit einverstanden, dass mich/uns oder ein mit mir/uns konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der BAWAG P.S.K. im Rahmen der Geschäftsverbindung mit mir/uns bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der BAWAG P.S.K. zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der BAWAG P.S.K., denen gegenüber die Forderungen des Kreditinstituts gegen mich/uns als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, ensylensing GmbH, start:bausparkasse AG

(Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG, Health Coevo AG, Zahnärztekasse AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und BAWAG P.S.K. Versicherung AG weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über mich/uns an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die BAWAG P.S.K. rückübermitteln können. Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die BAWAG P.S.K. überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Kreditvertrages auszuhändigen.

2. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die BAWAG P.S.K. meinen/unseren Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unserer Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unseres Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, easyleasing GmbH, start:bausparkasse AG (Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG, Health Coevo AG, Zahnärztekasse AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und BAWAG P.S.K. Versicherung AG übermitteln kann. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).
3. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und -Beschwerdestellen und beim E-Banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.
4. Ich/Wir gebe/n ausdrücklich meine/unsere Zustimmung von der BAWAG P.S.K. Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme/n. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).
5. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank gegenüber der Europäischen Investitionsbank („EIB“) vom Bankgeheimnis enthunden ist und alle Informationen und Unterlagen, die die EIB in Bezug auf den Kreditnehmer und/oder das unter Verwendungszweck angeführte Projekt anfordert, weitergeben darf.

Die Bürgschaftserklärung bedarf gemäß § 85 Abs 3 der OÖ Gemeindeordnung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist gemäß § 106 Abs 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 erst mit Erteilen der Genehmigung Dritten gegenüber rechtswirksam.

Der Vertrag wurde im der Gemeinderatssitzung am 09.12.2021, Top 7 und 10.03.2022, Top 5 beschlossen.

St. Georgen am Walde, am

*Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Der Bürgermeister Heinrich Haider*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Bürgschaftserklärung für den Kreditvertrag IBAN AT61 6000 0005 4011 0379 vom 13.12.2021 über € 736.715,00 bei der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, aufgenommen durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Bürgschaftserklärung für den Kreditvertrag IBAN AT61 6000 0005 4011 0379 vom 13.12.2021 über € 736.715,00 bei der BAWAG P.S.K. 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, aufgenommen durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

6. Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Haushaltvoranschlag 2022: € 175.700,00
- Prioritätenreihung im Mittelfristigen Finanzplan: Nr. 6
- BBG-Angebot Nr. AN22-01364 vom 14.02.2022 zum von Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1, zum Preis von € 190.668,98 inkl. 20 % MWSt.
- Hako Citymaster 1650 Comfort (HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik), Kehr-Saug-Maschine mit Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, Schneepflug, Walzenstreuer, Schneefräse, Mähwerk mit Mulchfunktion,

Finanzierungsmittel	2022
Rücklagenentnahme allgemeine Ausgleichsrücklage	€ 51.987,32
Verkauf Altgerät (Rasant)	€ 5.000,00
LZ Projektfonds (40 %)	€ 74.267,59
BZ Projektfonds (32 %)	€ 59.414,07
BZ Strukturfonds	
BZ Regionalisierungsfonds	
BZ Härteausgleichsfonds	
Summe	€ 190.668,98

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Finanzierungsplan für Ankauf von Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof in Höhe von € 190.668,98

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Georg Temper:
Ist der Finanzierungsplan hinfällig, wenn kein Kommunalgerät angekauft wird?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Der Ankauf eines Kommunalgerätes für den Gemeindebauhof wurde durch die Prioritätenreihung der Gemeindeprojekte im Haushaltsvoranschlag vom Gemeinderat beschlossen.
Eine Auftragsvergabe darf erst nach Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, erfolgen.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Finanzierungsplan für Ankauf von Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof in Höhe von € 190.668,98 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Bürgermeister Heinrich Haider
 - 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
 - Alexander Sengstbratl
 - Barbara Kurzbauer
 - Andrea Stiedl
 - Erich Fürst
 - Reinhard Ebner
 - Ursula Kastenhofer
 - 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
 - Ing. Markus Gruber
 - Mag. Thomas Hundegger
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber
 - Paul Palmetshofer
 - Ing. Daniel Huber-Deleja
 - Karl Gruber
 - Erich Pölzl
 - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger
- Nein:
 - Georg Temper (Stimmenthaltung)

7. Kommunalfahrzeug, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Besichtigung Kommunalgerät Hako Citymaster 1650 im Bauhof der Gemeinde Pierbach am 31.01.2022 durch Bürgermeister, Amtsleiter und Gemeindebauhofarbeiter
- Vorführung Kommunalgerät Hako Citymaster 1650 durch Firma Stangl im Gemeindebauhof St. Georgen am Walde am 14.02.2022:
Teilnehmer: Bürgermeister, Amtsleiter, Gemeindebauhofarbeiter, Klärwärter, Bauausschussmitglieder wurden eingeladen
- Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1:
- BBG-Angebot Nr. AN22-01364 vom 14.02.2022: € 190.668,98 inkl. 20 % MWSt.
- Angebot Nr. AN22-01361 vom 14.02.2022: € 179.877,47 inkl. 20 % MWSt.
- Hako Citymaster 1650 Comfort (HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik), Kehr-Saug-Maschine mit Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, Schneeräumschild, Walzenstreuer, Schneefräse, Mähwerk mit Mulchfunktion,
- Verkaufsgespräch Firma Esch-Technik Maschinenhandels G.m.b.H., 9300 St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 129 am 17.02.2022:
- Angebot Nr. 116141 vom 02.03.2022: € 261.222,00 inkl. 20 % MWSt.
Holder C65 SingleCab (4 Zylinder, 4 Takt Kubota Dieselmotor 65 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, mech. Zapfwelle), Kehr-Saug-Kombination mit Container, Hochdruckreiniger, Frontsichelmähwerk, Schneeräumschild, Schneefräse, Walzen-Streuer, Schlegelmäher mit Frontausleger
- Referenzgemeinden: Gmünd, Schrems
- Laufende Kosten:
 - Typ-T2a-Überprüfung bei Landmaschinen Pilz in Pabneukirchen: € 51,00
 - KFZ-Haftpflichtversicherung bei UNIQA: € 616,05 pro Jahr
 - Motorsteuer: € 230,64 pro Jahr
- Bundesvergabegesetz
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch öffentliche Auftraggeber
 - EU-Schwellenwert ab 01.01.2022: € 215.000,00 netto
 - Liegt der geschätzte Nettoauftragswert eines Beschaffungsvorhabens oberhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich. Dabei gelten die allgemeinen EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Verfahren muss europaweit bekannt gemacht werden.
 - Liegt der geschätzte Nettoauftragswert unterhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein **Beschaffungsvorhaben im Unterschwellenbereich**. Dabei gelten ausschließlich die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Ausschreibung im Unterschwellenbereich
 - Direktvergabe bis € 100.000,00 möglich
 - Bei Annahme eines BBG(Bundesbeschaffungsgesellschaft)-Angebotes ist eine öffentliche Ausschreibung nicht notwendig.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Auftragsvergabe für Kommunalgerät Hako Citymaster 1650 Comfort (HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. Kehr-Saug-Maschine mit Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, Schneeräumschild, Walzenstreuer, Schneefräse, Mähwerk mit Mulchfunktion an Billigstbieter Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1, zum Preis von € 179.877,47 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder:
Wo kann man die Kfz-Überprüfung und das Service machen lassen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Typ-T2a-Überprüfung kann bei Landmaschinen Pilz in Pabneukirchen gemacht werden und das Service wird direkt vor Ort durchgeführt.
- Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer:
Die Lieferzeit beträgt ca. ½ Jahr und das Angebot ist 3 Monate gültig
- Alexander Sengstbratl:
Das Kommunalgerät ist zwar teuer, aber für den Einsatz im Gemeindebauhof am zweckmäßigsten (vgl. Altgerät Rasant).
- Ing. Markus Gruber:
Kann man das Kommunalgerät auch Vollkasko versichern?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Gemeindefahrzeuge im Gemeindebauhof und bei der Freiwilligen Feuerwehr wurden nie Vollkasko versichert.
Laut Auskunft der Gemeinde Pierbach kostet eine Vollkaskoversicherung ca. € 2.500,0 pro Jahr.
- Karl Gruber:
Kann man mit dem Kommunalgerät die schmalen Gehsteige räumen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Das Kommunalgerät kann nicht vollständig auf den schmalen Gehsteigen fahren, jedoch kann der Schneepflug geneigt werden und so die Gehsteige geräumt werden.
- Georg Temper:
Können die Anbaugeräte auch für andere Fahrzeuge verwendet werden?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Man kann davon ausgehen, da die Zusatzgeräte von verschiedenen Herstellern zugekauft werden und mit Kuppeldreieck mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Eine Auftragsvergabe auf Basis der eingeholten Angebote entspricht nicht dem Bundesvergabegesetz.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Eine vergabekonforme Auftragsvergabe wäre durch das BBG-Angebot gegeben, da eine Ausschreibung durch die Bundesbeschaffungsgesellschaft durchgeführt wurde.
Von einer eigenen Ausschreibung ist abzuraten, da man über das technische und juristische Fachwissen verfügen muss und bereits bei der Ausschreibung die Vergabekriterien festlegen muss.
Auch beim Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen wird diese Vorgangsweise vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando empfohlen.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Auftragsvergabe für Kommunalgerät Hako Citymaster 1650 Comfort (HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. Kehr-Saug-Maschine mit Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, Schneeräumschild, Walzenstreuer, Schneefräse, Mähwerk mit Mulchfunktion an Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1, zum BBG-Preis von € 190.668,98 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Heinrich Haider
2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
Alexander Sengstbratl
Barbara Kurzbauer
Andrea Stiedl
Erich Fürst
Reinhard Ebner
Ursula Kastenhofer
1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
Ing. Markus Gruber
Paul Palmetshofer
Ing. Daniel Huber-Deleja
Karl Gruber
Erich Pölzl
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
- Nein: Georg Temper
Mag. Thomas Hundegger (Stimmenthaltung)
Dipl.-Ing. Johann Gruber (Stimmenthaltung)

8. Güterweg Breneder, Ebenedt 25:

- Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm
- Finanzierungsplan
- Satzung der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“

Berichterstatte: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- E-Mail von Eva Raffetseder, Ebenedt 25 vom 24.02.2021 betreffend Wegerhaltung:
*Sehr geehrte Marktgemeinde St. Georgen am Walde.
Da die Zufahrt zu meiner Liegenschaft Ebenedt 25 ein öffentlicher Weg ist bitte ich um Sanierung desselben.
Es ist nicht möglich dass ein Lieferant den Hof ohne Allrad-Fahrzeug erreichen kann weil dieser zu weich ist.
Ich ersuche sie daher die Angelegenheit positiv zu erledigen zb mit Bruch.
Nach telefonischer Verständigung wurden leider nur die Oberflächenrinnen gereinigt jedoch nicht die Schächte und die Seitengräben die zur Wasserableitung eigentlich dienen sollten.
Foto sind bei.
Mit freundlichen Grüßen
Eva Raffetseder*
- Hauptwohnsitz seit 29.12.2020
- Lokalausweis durch Bürgermeister, Amtsleiter, und Bauhofarbeiter Leo Holzinger am 05.06.2021
- E-Mail von Eva Raffetseder, Ebenedt 25 vom 10.06.2021 betreffend Wegerhaltung:
*Liebe Marktgemeinde.
Zu meinem Bedauern muss ich leider feststellen das die öffentliche Zufahrt zu meinem Haus Ebenedt 25 noch nicht saniert wurde.
Wie am Foto zu sehen wurden die Kanalschächte und die Gräben seitlich vom Weg nicht frei gelegt und daraus folgt nun dass bei jedem Regen der Weg weiters beschädigt wird.
Bei Regen verwandelt sich der Sand zu Matsch und daher wäre ein grober Schotter zu empfehlen was mir bereits von einem Baggerunternehmen empfohlen wurde.
Ich bitte hiermit nochmals höflichst um eine Sanierung des öffentlichen Weges damit das Problem dauerhaft erledigt ist.
Mit freundlichen Grüßen
Eva Raffetseder*
- Lokalausweis durch Bürgermeister, Amtsleiter, Bauhofarbeiter Leo Holzinger, Straßenmeister Andreas Kreindl und Straßenmeister-Stv. Johann Eder am 13.07.2021
- Kostenschätzung vom Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, GZ: BauNESMGN-2021-14-07-B119a-Edj vom 23.07.2021 betreffen Zufahrt Raffetseder: € 82.800,00-inkl. MWSt.
- Technischer Bericht und Kostenschätzung durch Ing. Andreas Höflinger, Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel, 4230 Pregarten, Althausen Straße 14/3 vom 11.01.2022:
 - A) Beschreibung:
 - Beginn: km 3,145 der B119a Greiner Straße – Abzw. Königswiesen
 - Verlauf siehe Plan
 - Ende: siehe Plan
 - Länge: ca. 160 lfm
 - Asphaltbreite: 3,0 m
 - Kronenbreite: 4,0 m
 - B) Kostenschätzung
 - 160 lfm à ca. € 500,00/lfm = ca. € 80.000,00

- Bildung einer Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“ und straßenrechtliches Verfahren am 21.02.2024 um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

- Finanzierungsplan:

Finanzierungsmittel	Anteil	Betrag
Förderung durch Land + Bund + EU	65 %	€ 52.000,00
Gemeinde	20 %	€ 16.000,00
Interessenten	15 %	€ 15.000,00
Gesamt	100 %	€ 80.000,00

- Interessentenverzeichnis

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des /der Interessenten	Beitragsleistung %	Beitrag In Euro
1	Kassenführerin Eva Raffetseder 4372 St. Georgen am Walde, Ebened 25	62,5 %	7.500,00
2	Obmann-Stellvertreter Franz und Brigitte Hochgatterer 4360 Grein, Hauptstraße 11	25,0 %	€ 3.000,00
3	Obmann Alexander Aigner 4363 Pabneukirchen, Markt 99	12,5 %	€ 1.500,00
	Summe	100 %	€ 12.000,00

SATZUNG

der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“ für den Bau des Güterweges „Breneder“

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Interessentengemeinschaft

- (1) Die Interessentengemeinschaft für den Bau des Weges führt den Namen **Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“**. Sie wird im Folgenden kurz "Gemeinschaft" genannt.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde 4372 St. Georgen am Walde, Pol. Bezirk Perg.
- (3) Die Gemeinschaft ist aufgrund der Bestimmungen des § 25 des Oö. Straßengesetzes 1991 idgF. errichtet.
Ihr Zweck ist die Aufbringung und Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Bau des Güterweges Breneder auf der in § 2 beschriebenen Trasse.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf des Weges

- (1) Die Straße, zu deren Bau die gegenständliche Gemeinschaft gegründet wurde, trägt die Bezeichnung Güterweg **Breneder**.
- (2) Der Güterweg beginnt bei km 3,145 der B119a Greiner Straße – Abzweigung Königswiesen und endet bei den Grundstücken Nr. 1539 und .75 (Ebened 25), KG 43006 Henndorf.
- (3) Der Weg steht in der Verwaltung der Gemeinde und ist eine öffentliche Straße im Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991, deren Benützung innerhalb des Gemeingebrauches unter Beachtung der allenfalls erlassenen besonderen Vorschriften jedermann freisteht.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gemeinschaft sind die Interessenten für den Bau des Weges, das sind die in der Beilage 1 (=Interessentenverzeichnis) angeführten Personen.

§ 4 **Rechtsnachfolger von Interessenten, Miteigentümer**

- (1) Der Rechtsnachfolger eines Interessenten tritt in sämtliche Rechte und Pflichten ein, die sich aus dessen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ergeben.
- (2) Für im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge ausstehende Beitragsleistungen haften der Interessent und sein Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand.
- (3) Steht ein Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. im Eigentum mehrerer Personen, so gilt die Gesamtheit der Miteigentümer als Interessent. Für die Beitragsleistungen haften die Miteigentümer zur ungeteilten Hand. In die Organe der Gemeinschaft nach § 8 lit. b und c ist jeder Miteigentümer wählbar; jedoch nur einer von ihnen für eine Funktion.

§ 5 **Nachträgliche Einbeziehung von Interessenten**

- (1) In eine Gemeinschaft können Interessenten nachträglich einbezogen werden
 - a) durch schriftlichen Vertrag zwischen den bisherigen Interessenten und den neuen Interessenten oder
 - b) durch Bescheid der Behörde
- (2) Ein Vertrag über die nachträgliche Einbeziehung von Interessenten bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Sie ist zu erteilen, wenn die neuen Interessenten die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 erfüllen.
- (3) Die Behörde hat Interessenten, bei den die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 nachträglich eingetreten sind, auf ihren Antrag oder auf Antrag der Gemeinschaft oder eines Interessenten mit Bescheid in die betreffende Gemeinschaft einzubeziehen.
- (4) Nachträglich einbezogene Interessenten haben an die Gemeinschaft einen nachträglichen Beitrag zu den Kosten des Baues des Güterweges zu leisten. Die Höhe des nachträglichen Beitrags ergibt sich aus jenem Beitrag zu den Kosten des Baues des Güterweges, den der nachträglich einbezogene Interessent im Falle seiner Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Baubeginns hätte leisten müssen.

§ 6 **Ausscheiden von Interessenten**

- (1) Interessenten können aus der Gemeinschaft ausscheiden
 - a) durch schriftlichen Vertrag zwischen allen Interessenten oder
 - b) durch Bescheid der Behörde
- (2) Ein Vertrag über das Ausscheiden von Interessenten bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Sie ist zu erteilen, wenn
 - a) bei dem ausscheidenden Interessenten die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991, nachträglich weggefallen sind oder
 - b) die Verpflichtungen des Ausscheidenden von den übrigen Mitgliedern zur Gänze übernommen werden.

- (3) Die Behörde hat im Streitfall Interessenten, bei denen die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991, nachträglich weggefallen sind, auf ihren Antrag oder auf Antrag der Gemeinschaft oder eines Interessenten mit Bescheid aus der betreffenden Gemeinschaft auszuschneiden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Gemeinschaftsmitglieder sind berechtigt
- a) das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinschaft auszuüben sofern die Eigenberechtigung vorliegt und
 - b) in der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft im Rahmen des Wirkungskreises der Gemeinschaft Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zu den aus ihrer Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese besteht darin, zur Aufbringung der Kosten für den Bau des Güterweges eine entsprechende Beitragsleistung zu entrichten oder an ihrer Stelle Natural- und Sachleistungen gemäß § 15 zu erbringen.

§ 8

Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Obmann (Obmann-Stellvertreter) sowie
- c) der Kassenführer

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für den Fall, dass sie bis zur Erlassung des Genehmigungsbescheides noch nicht stattgefunden haben sollte, erstmals binnen einer Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides von der Behörde einzuberufen. Bis zur Wahl des Obmannes wird sie vom Bürgermeister geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Interessenten ordnungsgemäß eingeladen wurden und so viele Interessenten anwesend sind, dass mehr als 50 v.H. der Beitragsanteile auf sie entfallen. Eine Mitgliederversammlung, die zu Beginn beschlussfähig war, bleibt, wenn sich Mitglieder vor dem Ende der Versammlung entfernen, ohne Rücksicht auf die Zahl der verbleibenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Beitragsanteile, beschlussfähig.
Sollte eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und der von ihnen vertretenen Beitragsanteile beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Obmann, den Obmann-Stellvertreter und den Kassenführer.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
- a) grundsätzliche, die Gemeinschaft betreffende Angelegenheiten, wie insbesondere die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Herstellung des Güterweges
 - b) eine Änderung der Satzung
 - c) den Jahresvoranschlag und die Jahresabrechnung
 - d) jene Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung vorbehalten sind.

- (5) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung und überdies binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Gemeinde oder ein Viertel der Mitglieder der Gemeinschaft dies beantragt. Die Interessenten sind zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich nachweislich einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Interessenten ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter, der Vertreter der Gemeinde und so viele weitere Interessenten anwesend sind, dass mehr als 50 v.H. der Beitragsanteile auf sie entfallen. Absatz 2, 4. und 5. Satz gelten sinngemäß.
- (7) Die Interessenten können sich in der Mitgliederversammlung durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Diese haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch den Obmann oder Obmann-Stellvertreter bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und kein Zweifel über den Bestand und den Umfang der Vertretungsbefugnis besteht. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Mitglieder vertreten. Juristische und nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter vertreten.
- (8) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung so vieler Interessenten erforderlich, dass mehr als 50 v.H. der Beitragsanteile der anwesenden Interessenten auf sie entfallen. Der Beschluss über eine Änderung der Beitragsanteile bedarf der Zustimmung aller Interessenten. Die Wahl der Organe der Gemeinschaft bedarf der einfachen Mehrheit der Beitragsanteile der anwesenden Interessenten sowie der Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat jedenfalls den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Interessenten und die Anzahl der durch diese vertretenen Beitragsanteile, die Tagesordnung und die hierüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und, wenn sie von einem Schriftführer abgefasst wurde, auch von diesem zu unterfertigen.

§ 10 Obmann

- (1) Der Obmann ist von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wählbar ist jeder Interessent ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beitragsanteile.
- (2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
- (3) Dem Obmann obliegen
 - a) die Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - b) die Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - c) die Leitung der Sitzung der Mitgliederversammlung
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) die Vertretung der Interessentengemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse
 - f) die Besorgung jener Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung vorbehalten sind
 - g) die Entgegennahme von Anträgen der Interessenten und ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

- (4) *In dringenden Fällen, in denen die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, kann der Obmann die im Interesse der Gemeinschaft erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen selbst treffen. Der Obmann hat diese Maßnahmen der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.*
- (5) *Der Obmann ist berechtigt, von der Gemeinde die Einsicht in Pläne und Rechnungsbelege, sowie die Beiziehung zur Bauaufsicht zu verlangen.*
- (6) *Der Obmann - für die Interessentengemeinschaft als Auftraggeber - hat jeden Bautagesbericht gegenzuzeichnen.*
- (7) *Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird der Obmann vom Kassensführer unterstützt.*
- (8) *Urkunden sind vom Obmann gemeinsam mit dem Kassensführer zu unterfertigen.*

§ 11

Obmann-Stellvertreter

- (1) *Der Obmann-Stellvertreter ist von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen; für seine Wahl gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 1, 2. Satz und § 9 Abs. 8, 3. Satz.*
- (2) *Er hat in Fällen, in denen der Obmann seine Tätigkeit länger Zeit nicht ausüben kann, die Aufgaben des Obmannes zu übernehmen. Hierzu bedarf es des schriftlichen Auftrages des Obmannes.*

§ 12

Kassensführer

Der Kassensführer ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ihm obliegt die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassen- und Rechnungsbücher der Gemeinschaft. Er hat den Mitgliedern jederzeit alle die Kassenführung betreffenden Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die Kassen- und Rechnungsbücher zu gewähren.

§ 13

Entlohnung. gemeinsame Bestimmungen

- (1) *Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassensführer und auch der Schriftführer, sofern ein Interessent zu einem solchen bestellt wurde, versehen ihre Ämter als Ehrenämter ohne Entlohnung. Es können ihnen nur die Barauslagen ersetzt werden, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gemeinschaft erwachsen sind.*
- (2) *Dem Schriftführer, sofern ein solcher bestellt wurde, kann, wenn er nicht Mitglied der Gemeinschaft ist, für seine Tätigkeit vom Obmann eine angemessene Entlohnung zuerkannt werden.*
- (3) *Die Funktion als Obmann, Obmann-Stellvertreter und Kassensführer endet mit Zeitablauf, durch Tod oder Verzicht. In so einem Fall ist binnen vier Wochen durch den Obmann bzw. die Behörde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl durchführen.*

§ 14

Bekanntmachung; Vollstreckung

- (1) *Bekanntmachungen der Gemeinschaft erfolgen in der für Bekanntmachungen der Gemeinde üblichen Weise.*

- (2) Wenn ein Beitragspflichtiger die ihm für die Herstellung des Güterweges obliegenden Geldleistungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so haftet er für sämtliche Kosten, die der Gemeinschaft daraus erwachsen. Die Einbringung der ausstehenden Leistungen ist nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes VVG 1991 vorzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeinschaft haftet in der Höhe seines Beitragsanteiles für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

§ 15 **Natural- und Sachleistungen**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Beitragsleistungen, soweit möglich, auch in Form von Sach- oder Arbeitsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Hand- und Zugdienstleistungen werden nach den Stundensätzen bzw. Tarifen der ÖKL-Richtlinie vergütet. Außerdem sind Abkommen der Bauleitung mit den Liegenschaftseigentümern für Teilleistungen (Materialien und sonstige Leistungen) zulässig.

§ 16 **Aufsicht**

- (1) Die Behörde überwacht die Gemeinschaft daraufhin, ob sie die ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (2) Die Organe der Gemeinschaft haben der Behörde sämtliche, die Gemeinschaft betreffenden Auskünfte, zu erteilen und ihr Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- (3) Die Organe der Behörde sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; dieses Recht haben auch Vertreter des Landes Oberösterreich, wenn das Land einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung leistet. Die Vertreter der Behörde und des Landes sind zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zu laden.
- (4) Unterlässt eine Gemeinschaft die Wahl der Organe nach § 8 lit. b und c, oder legen diese ihre Funktion zurück oder vernachlässigen sie ihre Pflichten und Aufgaben, so hat die Behörde mit Bescheid einen Sachwalter zu bestellen, der die Befugnisse der Organe auf Kosten der Gemeinschaft auszuüben hat. Seine Bestellung endet mit der Wahl eines neuen Organes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Streitigkeiten zwischen Interessenten oder Interessenten und der Gemeinschaft, entscheidet die Behörde.

§ 17 **Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung der Behörde.

§ 18 **Umbildung und Auflösung der Gemeinschaft**

- (1) Haben sich die für die Bildung der Gemeinschaft maßgebenden Umstände, insbesondere der Kreis der Interessenten geändert, so ist die Gemeinschaft über Antrag eines Interessenten oder der Gemeinschaft umzubilden. Gemeinschaften, die durch schriftliche Vereinbarung aller Interessenten gebildet sind, können durch Änderung der Vereinbarung umgebildet werden.

- (2) Die Gemeinschaft für den Bau des Güterweges gilt nach Vorliegen der Endabrechnung und wenn sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind, als aufgelöst. Hierüber wird von der Behörde ein Feststellungsbescheid erlassen. Im Auflösungsbescheid werden auch die notwendigen Verfügungen über die weitere Verwahrung der Bücher und Schriften der Gemeinschaft getroffen.

Diese Satzung wurde von den Interessenten mit drei Stimmen, das sind 100 % der Interessenten auf die 100 % Beitragsanteile entfallen, beschlossen und ist gemäß § 25 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 mit dem Bescheid des Bürgermeisters vom 10.03.2022 rechtskräftig.

Kassenführer:
Eva Raffetseder

Obmann:
Alexander Aigner

Obmann-Stellvertreter:
Franz Hochgatterer

Der Bürgermeister:
Heinrich Haider

- Grundabtretungsprotokoll vom 21.02.2022
- Bestehende öffentlicher Weg Nr. 4028/1 KG 43006 Henndorf wird rekultiviert und für Wander- und Reitweg umgelegt (Breite 3,5 m)
- Bauarbeiten werden durch Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel durchgeführt
- AMA-Förderzusage muss abgewartet werden
- Bauzeit voraussichtlich Herbst 2022 und Asphaltierung im Frühjahr 2023
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
 - Aufnahme des „Güterweges Breneder“ ins Gemeindestraßenbauprogramm
 - Finanzierungsplan für Güterweg Breneder in Höhe von € 80.000,00
 - Satzung der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

- Aufnahme des „Güterweges Breneder“ ins Gemeindestraßenbauprogramm
- Finanzierungsplan für Güterweg Breneder in Höhe von € 80.000,00
- Satzung der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“

Abstimmung:

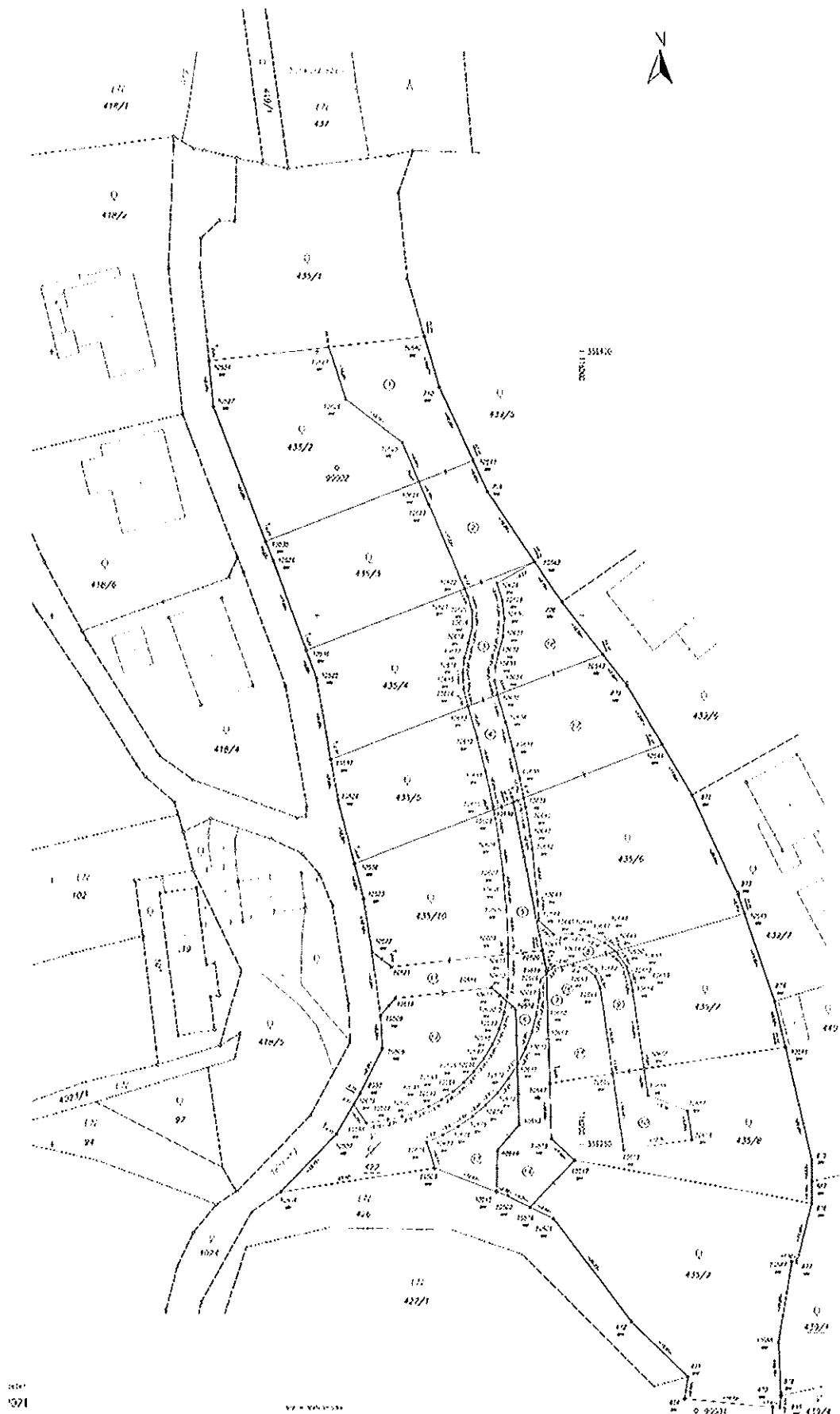
Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Gemeindestraße Teichweg, Verordnung über Widmung zum Gemeingebrauch

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer



- Kundmachung AZ: 612-5-2021/HH/StG vom 22.11.2021 betreffend Gemeindestraße Teichweg, Auflage der Planunterlagen vom 09.12.2021 bis 07.01.2022
- Verständigung AZ: 612-5-20022/HH/StG vom 01.02.2022 an Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2 als unmittelbar betroffener Grundeigentümer

AZ: 612-5-2022/HH/StG

10.03.2022

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 10. März 2022 gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF., iVm. § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt den Bau der **Gemeindestraße Teichweg**, auf dem Grundstück Nr. 422, KG 43015 St. Georgen am Walde. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF. eingereiht.*

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Verordnung über die Widmung der Gemeindestraße Teichweg auf dem Grundstück Nr. 422, KG 43015 St. Georgen am Walde, für den Gemeingebrauch

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Verordnung über die Widmung der Gemeindestraße Teichweg auf dem Grundstück Nr. 422, KG 43015 St. Georgen am Walde, für den Gemeingebrauch

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Regenerierung Güterweg Ebenedt, Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 6701-10/19, KG 43006 Henndorf und 43011 Linden

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Grundabtretungsprotokolle vom 10.11.20217 und 29.11.2017 (Margit Haider, Linden 2)
- Grenzverhandlung Regenerierung Güterweg Ebenedt am 02.06.2021 ab 08:30 Uhr
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Z: GeoL-2019-503064/3-HIN vom 28.12.2021 betreffend Güterweg Ebenedt, Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§15 ff LiegTeilG, GZ: 6701-10/19, KG. 43006 Henndorf und 43011 Linden
Sehr geehrte Damen und Herren!
In der Beilage wird je eine Planausfertigung pro Katastralgemeinde zur dortigen Verwendung übersendet.
Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:
 - *Gemeinderatsbeschluss*
Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.
In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen!
*Nach Zusendung des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie) wird die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff von hier aus veranlasst.**Freundliche Grüße*
für das Land Oberösterreich
Dipl.-Ing. Reinhold Hintermayr
- § 11 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF.:
Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 ist für die Regenerierung des Güterweges Ebenedt nicht erforderlich, da nur eine bestehende Straße umgelegt bzw. geringfügig verbreitert wurde und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Vermessungsurkunde GZ: 6701-10/19, KG. 43006 Henndorf und 43011 Linden samt Zu- und Abschreibungen vom Gemeindeeigentum gemäß Teilungsplan betreffend Regenerierung Güterweg Ebenedt

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag an den Gemeinderat:

Vermessungsurkunde GZ: 6701-10/19, KG. 43006 Henndorf und 43011 Linden samt Zu- und Abschreibungen vom Gemeindeeigentum gemäß Teilungsplan betreffend Regenerierung Güterweg Ebenedt

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Grundsatzbeschluss für Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie Auftragsvergabe an den Ortsplaner

Berichtersteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Flächenwidmungsplan Nr. 3.0: Genehmigt gemäß § 34 Oö. ROG 1994 mit Bescheid der Oö. Landesregierung, BauR-P-308034/4-2001 vom 20.07.2021.
- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.0: Genehmigt gemäß § 34 Oö. ROG 1994 mit Bescheid der Oö. Landesregierung, BauR-P-308034/4-2001 vom 20.07.2021.
- Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF.

**§ 18
Flächenwidmungsplan**

- (1) *Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus*
 1. dem **Flächenwidmungsteil** und
 2. dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (**örtliches Entwicklungskonzept**).*Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen **Planungszeitraum von fünfzehn Jahren**, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von siebeneinhalb Jahren auszulegen. (Anm: LGBl. Nr. 1/2007, 125/2020)*
- (2) *Das örtliche Entwicklungskonzept ist Grundlage des Flächenwidmungsteiles sowie der Bebauungsplanung und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten.*
- (3) *Das örtliche Entwicklungskonzept ist eine zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) mit den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Der Plan hat - unter Berücksichtigung eines wirksamen Umweltschutzes - grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu folgenden Themen zu enthalten:*
 1. *die Planung der weiteren Siedlungsentwicklung, die durch Unterteilung der bestehenden, erweiterbaren Siedlungsbereiche in folgende Entwicklungskategorien vorzunehmen ist:*
 - a) *prioritäre Siedlungsschwerpunkte, bei denen im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen Innen- und Außenentwicklungen grundsätzlich möglich sind; das sind in der Regel der Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Siedlungsschwerpunkte, die eine entsprechende Nutzungsmischung, Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen bzw. gewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen;*
 - b) *ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen grundsätzlich möglich, Außenentwicklungen jedoch nur in*
 - c)
 - d) *einem eingeschränkten, fachlich vertretbaren Ausmaß zulässig sind; das sind bestehende Siedlungsschwerpunkte mit Potential zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung mit bestehender oder geplanter Siedlungsinfrastruktur; die Zahl der ergänzenden Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde hat sich an der Größe und Struktur der Gemeinde zu orientieren;*
 - e) *Abrundungs- und Auffüllungsbereiche, bei denen ortschaftsbezogene oder räumlich konkrete Abrundungen und Innenentwicklungen von in der Regel bis zu 2.000 m² grundsätzlich möglich sind;*
 2. *die über Z 1 hinausgehenden betrieblichen bzw. sonstigen Baulandentwicklungen (zB Sonderfunktionen);*
 3. *die Frei- und Grünraumplanungen (beispielsweise Neuaufforstungsgebiete, landschaftliche Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des*

- Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, Frei- und Erholungsflächen, Grünverbindungen) einschließlich deren Vernetzung;*
4. *die Verkehrsplanungen mit den geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der örtlichen Verkehrserschließung sowie*
 5. *die technische und soziale Infrastruktur.*

Darüber hinaus ist die Darstellung von besonderen Entwicklungsschwerpunkten der Gemeinde (zB große Gewerbestandorte oder Ortszentren) in einem Detailplan als Ausschnitt des Entwicklungsplans zulässig. Im Detailplan ist die räumliche und funktionale Gliederung dieser Entwicklungsflächen im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Funktionen und Entwicklungszielen abzubilden. Dabei haben sich die konkret ausgewiesenen Flächen für Wohnzwecke am Planungszeitraum des Flächenwidmungsteils zu orientieren.

- Honorarangebot von Ortsplaner MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz Annagasse 2, vom 01.03.2022 zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
 - Teil A: Flächenwidmungsteil (FWP) – Nr. 3
 - Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) – Nr. 1
 Nach dem Oö. Raumordnungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung

LEISTUNGSUMFANG

Grundlagen:

- Übernahme bestehender Daten und Prüfung der Aktualität
- Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen, Erhebung zusätzlich erforderlicher Bestandsdaten
- Aufbereitung der Daten im GIS für die Gesamtüberarbeitung ÖEK/FWP sowie für lfd. Planungen
- Erfassung und Auflistung von Problemfelder

Teil A: Flächenwidmungsteil:

- Digitalisierung des rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes (1:5.000) auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Digitalen Katastralmappe (DKM) entsprechend der gültigen Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (2021)
- Aktualisierung und Einarbeitung sämtlicher Ersichtlichmachungen (Waldflächen, Leitungsdarstellungen, Schutzgebiete etc.)

Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept

- Ausarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1:20.000) entsprechend der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (2021)
- Erstellung der Grundlagenpläne (1:10.000) zur Darstellung der Bestandsaufnahme entsprechend der Mindestanforderung lt. Planzeichenverordnung.
 - Bestandsplan – Siedlungsstruktur
 - Bestandsplan – Verkehrsstruktur/Infrastruktur
 - Bestandsplan – Freiraumstruktur
- Erstellung 1 Detailplanes (1:10.000)

Differenzenplan:

- Erstellung eines Differenzenplanes zum Örtlichen Entwicklungskonzept
- Erstellung eines Differenzenplanes zum Flächenwidmungsplan
- Ausarbeitung einer Differenzenmappe (A3) mit Darstellung und Beschreibung der jeweiligen Änderungspunkte
- Beurteilung und Überprüfung der im Rahmen der Überarbeitung eingebrachten Änderungsanträge (Änderungspunkte privat oder öffentliches Interesse durch die Gemeinde)

Baulandbilanz (Flächenbilanz):

- Plandarstellung der Baulandnutzung nach Widmungskategorien
- Erstellung der tabellarischen Auswertung der Flächenbilanz
- Analysen zur Baulandnutzung und Baulandbilanz

Bestehende Wohngebäude im Grünland:

- Überarbeitung des gesamten Anhanges zum Flächenwidmungsteil der bestehenden Wohngebäude im Grünland (Sternchenhauskatalog)
- Kontrolle und Neudarstellung des Planauszuges
- Aktualisierung der Fotodokumentation auf Basis der zur Verfügung gestellten Bilddokumente

Beratung- und Besprechungstermine:

- 4 Teilnahmen an Besprechungsterminen am Gemeindeamt
- 1 Begehung vor Ort und
- 1 Befahrung mit Vertretern des Amtes der OÖ Landesregierung sind im Leistungsumfang enthalten. Zusätzliche Termine werden nach Erfordernis und Beauftragung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand samt Nebenkosten verrechnet.

Aufbereitung Datengrundlagen und Rechtspläne:

Der Flächenwidmungsplan, das Örtliche Entwicklungskonzept sowie die Grundlagenpläne werden digital erstellt. Die Übergabe des Flächenwidmungsplanes erfolgt entsprechend der digitalen Datenschnittstelle des Landes Oberösterreich und stehen nach dem durchgeführten Upload (durch die Ortsplanung) im Doris-System zur Verfügung. Die abschließende Endausfertigung der Rechtspläne zur Verordnungsprüfung erfolgt in reißfester Planausfertigung (in der Regel 3-fach).

Nebenkosten:

Zur Abdeckung der im Zuge der Bearbeitung anfallenden Nebenkosten wird ergänzend zum Planungshonorar eine Nebenkostenpauschale von 7 % des Planungshonorars verrechnet. In der Nebenkostenpauschale sind die o.a. Besprechungstermine inkl. der dafür anfallenden Reiskosten, ergänzende Telefonate sowie die für das Verfahren erforderlichen Vervielfältigungen enthalten.

Allfällige weitere darüber hinausgehende Besprechungen vor Ort sowie etwaige zusätzliche Termine (Besprechungen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde, der Gemeinde, u.dgl.) sind in der Pauschale nicht enthalten und werden nach dem tatsächlichen Aufwand ergänzend verrechnet.

Honorar:

Die Verrechnung der o.a. Leistungen erfolgt als Pauschale und setzt sich aus folgenden Teilleistungen zusammen:

Teil A – Flächenwidmungsteil Pauschale (inkl. Anhang best. Gebäude im Grünland, Flächenbilanz Differenzenpläne)	€ 20.500,- netto
---	-------------------------

Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Pauschale (inkl. Grundlagen- und Differenzenpläne, Detailplan)	€ 23.500,- netto
---	-------------------------

Nebenkosten Pauschale	€ 3.080,- netto
------------------------------	------------------------

Die angegebenen Netto-Beträge erhöhen sich noch um die gesetzliche Mehrwertsteuer von dzt. 20 %. Rechnungslegung erfolgt in vereinbarten Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt inkl. Nebenkosten. Etwaige zusätzlich erforderliche Unterlagen - wie Bebauungsstudien, Parzellierungs- und Aufschließungskonzepte, weitere Detailpläne (ÖEK) etc. - werden entsprechend nach erfolgter Angebotslegung und Beauftragung verrechnet.

Stundensatz:

Über das Angebot hinausgehende Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von aktuell € 110,0 (netto) in Rechnung gestellt.

Wir hoffen, damit Ihren Vorstellungen zu entsprechen und bieten Ihnen eine gewissenhafte, fachgerechte und engagierte Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

- Umsetzungsdauer: ca. 2 Jahre
- Bevölkerung soll eingebunden werden
- Baulandbroschüre sollte in diesem Zuge überarbeitet werden
- Möglichst keine Einzelumwidmungen, da es dadurch zu Verzögerungen kommen kann.
- Einzelumwidmungen kostenpflichtig – Verrechnung an Antragsteller durch Gemeinde
- Baulandsicherungsverträge abschließen, damit Bauland verfügbar ist
- Erlassung einer Verordnung über die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages bis zum Doppelten der Quadratmetergebühr für die Aufschließung durch die Abwasserentsorgungsanlage (Beschluss des Bauausschusses vom 01.12.2021)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Grundsatzbeschluss für Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie Auftragsvergabe an den Ortsplaner MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz Annagasse 2, zum Preis von € 56.496,00 inkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie Auftragsvergabe an den Ortsplaner MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz Annagasse 2, zum Preis von € 56.496,00 inkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

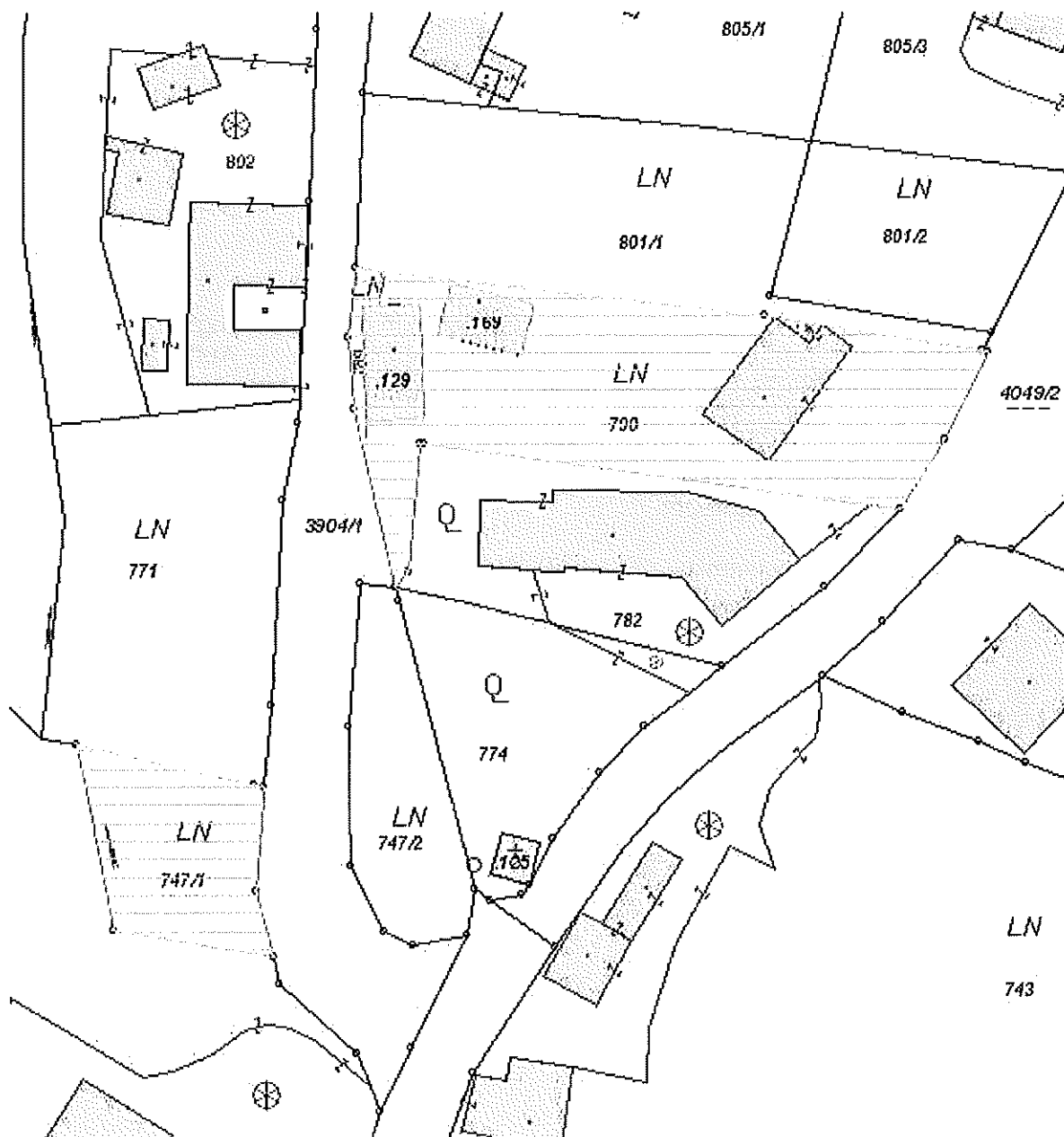
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Liegenschaft Linden 61

Berichterstatter:

Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer



- Grundeigentümer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Grundstück	EZ	Katastralgemeinde	Fläche	Flächenwidmung
.129	167	43011 Linden	102 m ²	Dorfgebiet
.169	167	43011 Linden	32 m ²	Dorfgebiet
747/1	167	43011 Linden	536 m ²	Grünland
789	167	43011 Linden	85 m ²	Dorfgebiet
790	167	43011 Linden	1.867 m ²	Betriebsbaugelände/Dorfgebiet
			2.622 m²	

- Protokoll über die öffentliche Versteigerung 2 E 499/16y vom 27.11.2017:
Beschluss:
Die versteigerte Liegenschaft wird unter dem Vorbehalt, dass der Zuschlag erst mit der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde rechtswirksam wird, um das Meistbot von € 33.000,00 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zugeschlagen.

- Bewertungsgutachten von Ing. Mag. Martin Reiter im Auftrag des Bezirksgerichtes Perg, GZ: 2 E 499/16 y vom 29.06.2016:
 - Grünland (Grundstück 747/1): $536 \text{ m}^2 \times € 3,00 = € 1.608,00$
 - Betriebsbaugebiet: $1.220 \text{ m}^2 \times € 10,00 = € 12.200,00$
 - Dorfgebiet: $866 \text{ m}^2 \times € 15,00 = € 12.990,00$
 - Bauwert Betriebsgebäude (Säge) $€ 23.391,00$
- Abbruch des Wohnhauses und des Stadls auf der Liegenschaft Linden 61 wurde im Auftrag des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung durch die Firma Hasenöhl im November 2021 durchgeführt.
- Verbreiterung der Landesstraße B119a Greiner Straße voraussichtlich im Jahr 2022 durch das Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein.
- In diesem Zuge wäre eine Gehsteigerrichtung entlang B119a von Kreuzung B119 bis Kreuzung Güterweg Kleinreichenedt sinnvoll:
Kosten: $220 \text{ lfm} \times € 250,00 = € 55.000,00$, davon 50 % Landesförderung
- E-Mail von Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, vom 01.03.2022 betreffend Glasfasercontainer Linden
- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, Peter Haider, vom 05.08.2019 betreffend Verlegung der Haltestelle Linden in den Bereich der Kreuzung B119/B119a Greiner Straße
- Derzeit kein Bedarf
- Grundanrainer Stefan Käferböck (Firma Biker-Garage), Linden 102/1, hat großes Interesse am Ankauf der Liegenschaft Linden 61, bei Bürgermeister Heinrich Haider angemeldet.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2022:
Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Liegenschaft Linden 61 wie folgt:
 - *Grundabtretung für Verbreiterung der B119a Greiner Straße durch Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein*
 - *Gehsteigerrichtung entlang B119a von Kreuzung B119 bis Kreuzung Güterweg Kleinreichenedt*
 - *Grundverkauf von ca. 100 m^2 an Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, für Breitbandinternet-Container*
 - *Nutzungsvorschläge (Parkplatz, Haltestelle, Verkauf, ...) können bis 30.04.2022 beim Gemeindeamt eingebracht werden*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Heinrich Haider:
Stefan Käferböck, Linden 102/1, hat persönlich das Interesse an einem Kauf der Liegenschaft Linden 61 bekundet und er wäre bereit, den geschätzten Grundpreis zu bezahlen. Die Sägehalle stellt für ihn keinen Wert dar, da er das Gebäude abbrechen müsste.
Außerdem müsste Käferböck bei einem Verkauf bereit sein, genügend Grund für die zukünftige Errichtung eines Gehsteiges entlang der B119 Greiner Straße Richtung Niederösterreich abzutreten. Im Bereich der Lindener-Kapelle würde ein Gehsteig um die Kapelle errichtet werden, da lauf Straßenmeisterei Grein entlang der Fahrbahn zu wenig Platz zur Verfügung steht.
- Georg Temper:
Bei einer Gehsteigerrichtung sollten die Anrainer eingebunden werden.

- Alexander Sengstbratl:
Könnte die Liegenschaft auch als Baugrundstück verwendet werden?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Liegenschaft Linden 61 ist derzeit Großteils als Betriebsbaugebiet gewidmet. Eine Wohnnutzung ist nur für einen Betriebsführer im Betriebsbaugebiet erlaubt.
Eine Umwidmung des Grundstückes Nr. 790 KG 43011 Linden, in Wohngebiet/Dorfgebiet ist aufgrund des angrenzenden bestehenden Betriebsbaugebietes von Stefan Käferböck nicht möglich

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Liegenschaft Linden 61 wie folgt:

- Grundabtretung für Verbreiterung der B119a Greiner Straße durch Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein
- Gehsteigerrichtung entlang B119a von Kreuzung B119 bis Kreuzung Güterweg Kleinreichenedt
- Grundverkauf von ca. 100 m² an Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, für Breitbandinternet-Container
- Nutzungsvorschläge (Parkplatz, Haltestelle, Verkauf, ...) können bis 30.04.2022 beim Gemeindeamt eingebracht werden

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Zahnarztordination, Greinerstraße

1

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Zahnarztpraxis in Greinerstraße 1: 122,85 m²
- Monatliche Miete: € 262,26 exkl. 20 % MWSt. + Betrieb- und Heizkosten
- Mietvertrag vom 07.12.1990 betreffend Zahnarztpraxis mit Dr. Andrea Hueber
- Nachtrag vom Mietvertrag vom 26.09.1996 betreffend Zahnarztpraxis mit Dr. Gerhard Hueber
- Schreiben von Zahnarzt Dr. Gerhard Hueber vom 01.02.2022 betreffend Kündigung Mietvertrag Ordinationsräume von Dr. Gerhard Hueber mit 30.04.2022
- **Verwendung für Zahnarztordination:**
Telefonische Anfrage durch Bürgermeister an die Oö. Zahnärztekammer (Frau Plesius) Österreichische Gesundheitskasse überprüft, ob die Stelle wieder ausgeschrieben wird. Die Entscheidung fällt bis 21.03.2022.
- **Derzeitige Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2022/2023:**
Für das Kindergartenjahr 2022/2023 sind insgesamt bereits 64 Kinder angemeldet:
1 Regelgruppe: 23 + 1 = 24 Kinder
1 Integrationsgruppe: 20 + 1 = 21 Kinder
1 Alterserweiterte Gruppe: 18 + 1 = 19 Kinder (davon sind fünf U3-Kinder bei Beginn und drei während des Jahres)
Gesamt: 64 Kinder
1 Kindergartenplatz wäre für das kommende Jahr noch in der Regelgruppe möglich.
Im kommenden Kindergartenjahr haben somit alle angemeldeten Kinder einen Kindergartenplatz.
Im Kindergartenjahr 2023/2024 fällt voraussichtlich die Integrationsgruppe weg und es können 3 bzw. 4 Kinder mehr betreut werden.
Falls sich jedoch die Anzahl der U3-Kinder über fünf Kinder erhöht, ist die Einrichtung einer Krabbelstübengruppe bzw. die zusätzliche Betreuung durch Tagesmütter/-väter notwendig.
Derzeit keine Krabbelstuben in den Nachbargemeinden vorhanden.
- **Schreiben vom Kindergarten St. Georgen am Walde vom 28.02.2022 betreffend Platzmangel im Kindergarten und Errichtung einer Krabbelstube:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter und Gemeinderäte!

Seit einigen Jahren sind die Kapazitäten im Kindergarten ausgeschöpft. In diesem Schreiben weisen wir darauf hin, dass in naher Zukunft das Kindergartengebäude zu klein wird. Deshalb sind entsprechende Überlegungen seitens des Trägers hinsichtlich einer Krabbelgruppe bzw. Kindergartenerweiterung erwünscht. Eine Krabbelgruppe würde die beste Möglichkeit für Kinder unter 3 Jahren sein, somit könnte in den Kindergartengruppen von 18 auf 23 Kinder wieder erhöht werden.

In den Gruppen kam es immer wieder (seit 2018 fast jährlich) zu Überschreitungen der Kinderhöchstzahl. Auch für das Kindergartenjahr 22/23 sind bis jetzt 4 Kinder über der Höchstzahl angemeldet (Höchstzahl Regelgruppe: 23 Kinder, Integrationsgruppe: 20 Kinder und alterserweiterte Gruppe: 18 Kinder PLUS die zusätzlichen 4 Kinder). Bekannterweise sind „spontane“ Anmeldungen unterm Jahr auch Gang und Gebe.

Wesentliche Gründe für die hohen Zahlen sind:

- viele junge Familien ziehen zu
- der Einstieg in einen Kindergarten erfolgt immer früher (vermehrt Kindergarteneinstieg mit bereits 3 Jahren bzw. anschließend an die Spielgruppe)

- seit einigen Jahren beständige alterserweiterte Gruppe (Kinder unter 3 Jahren – dadurch Höchstzahl 18 rechtlich festgelegt)
- Mütter immer früher Wiedereinstieg ins Berufsleben (Arbeitsplatz geht teilweise ohne Wiedereinstieg nach Karenz verloren)
- Ruf nach Krabbelstube wird bei den Eltern immer lauter
- Großeltern fallen als Betreuungspersonen weg, durch Berufstätigkeit
- gerade durch die aktuelle Lage wünschen sich Eltern vermehrt soziale Kontakte für ihre Kinder (Ausfall der Spielgruppe, keine Mutterberatung, etc...)

Aus pädagogischer Sicht ist die hohe Kinderanzahl, die Altersspanne von 2-6 Jahren, der niedrige Personalschlüssel und der Personalabbau für kommenden Herbst eine große Herausforderung weiterhin bedürfnisorientiert arbeiten zu können.

Gruppenüberschreitungen bedeuten:

räumliche Aspekte:

- zu wenig Sitzplätze bei den Tischen und in der Gemeinschaftsecke
- zu wenig Sitzplätze in der Garderobe (zur Zeit ausgelegt für 23 Kinder), daher Garderobenvergrößerung unbedingt notwendig,
- Platzmangel im Gruppenraum/Bewegungsraum

pädagogische Aspekte:

- Qualitätsstandard könnte nicht mehr gehalten werden!
- Betreuung anstatt Bildung
- Kinder dort abholen wo sie in ihrer Entwicklung stehen
- jedem Kind die Aufmerksamkeit geben, die es bräuchte
- immer mehr Kinder brauchen intensivere und individuelle Begleitung, Führung und Zuwendung im Tagesablauf, ...)

Lieber Herr Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter und liebe Gemeinderäte!

WIR als KINDERGARTENTEAM sind höchst bemüht, das Beste für unsere kleinsten Gemeindeglieder zu geben.

Man erkennt den Wert einer Gemeinde daran, was für seine jüngsten Einwohner gemacht wird.

Der Kindergarten genießt einen guten Ruf und dieser soll natürlich erhalten bleiben!

Als Kindergartenteam wünschen wir uns eure Unterstützung und Lösungsvorschläge für unser Anliegen!

Lengauer Petra, Hillinger Petra, Ottendorf Corinna, Riegler Heidi, Kagerhuber Marianne, Steinkellner Sabine, Hundegger Ingeborg, Raffetseder Petra, Leihmüller Sonja

▪ **Angebot OÖ Familienbund für Tagesmütter/-väter-Betreuung:**

- Betreuung durch 1 Tagesmutter: ca. € 19.929,94
- Betreuung durch 2 Tagesmütter: ca. € 30.707,59

▪ **Definition Tagesmutter/-vater in einer Tagesstätte:**

- Eine ausgebildete Tagesmutter, die die Betreuung für Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren in einem Kindergarten/einer Schule für Kinder außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt.
- Eine Tagesmutter darf höchstens 5 Kinder gleichzeitig, insgesamt max. 10 Kinder, betreuen.
- Pro Einrichtung (Kindergarten, Hort, Krabbelstube, Schule) darf nur eine Tagesmutter gleichzeitig eingesetzt werden. (5 Kinder gleichzeitig – 10 unterschiedliche Kinder)
- In sonstigen Räumen (z. B. Pfarrheim, Wohnung, ...) dürfen 2 Tagesmütter gleichzeitig eingesetzt werden (10 Kinder gleichzeitig – 20 unterschiedliche Kinder)

- Voraussetzungen:
 1. Bedarfserhebung
 2. Mindestbetreuungszeit pro Woche und Kind: 4 Stunden
 3. Verfügbare Räume in Krabbelstube, Kindergarten, Schule außerhalb der Öffnungszeiten oder anderweitige Räume (z.B. angemietete Wohnung)
 4. Ausgebildete/r Tagesmutter/-vater oder Pädagogin, Helferin mit Aufschulung
 5. Gültige Bewilligung (Verwendungsbewilligung bzw. Bauplanbewilligung) für Kindergarten/Hort/Krabbelstube
 6. Für Schulen und sonstigen Räumen ist ein Bescheidantrag durch den Trägerverein notwendig → Familienbund OÖ GmbH.
 7. Bescheidantrag 4 Monate vor Inbetriebnahme durch Trägerverein
 8. Abwicklung über einen Trägerverein (Vereinbarung OÖ Familienbund und Gemeinde)
 9. Abgangsdeckung durch die Gemeinde (Trägerschaftsvereinbarung)
 10. Raumnutzungsvereinbarung
- Finanzierung:
 - Landesförderung (Förderung pro Betreuungsstunde/Kind in Höhe von € 2,15; Verwaltungsbeitrag – der Gemeinde entstehen keine Kosten für die Administration durch den Trägerverein; dies ist zu 100% durch den Verwaltungsförderungsbeitrag des Landes abgedeckt); Förderung Investitionen der Gemeinde iHv €750,00
 - Elternbeiträge (soziale Staffelung zw. € 0,41 und € 4,04 pro Std. und Kind; Mindestbeitrag pro Monat € 61,78 – Höchstbeitrag € 470,19 – Stand: 2022)
 - Gemeinde (Abgangsdeckung bzw. laufende Kosten wie Miete, Betriebskosten, Instandhaltung d. Räume, ...)
- Leistungen des OÖ Familienbundes:
 - Individuelle Beratung
 - Auswahl u. Anstellung einer geeigneten Tagesmutter
 - Bescheidantrag OÖ Tagesstätte
 - Gesamte Abwicklung und Organisation der Tagesstätte
 - Abwicklung aller erforderlichen Formalitäten (Beantragung eines Betreuungsbescheids beim Land OÖ, Vereinbarungen, Betreuungsverträge mit den Eltern, Erstellung eines Finanzplans, Beantragung einer Förderung, ...)
 - Laufende Betreuung der Gemeinde und der Tagesmutter inkl. Abwicklung der Verrechnung
 - Fachliche Begleitung und Weiterbildung für die Tagesmutter
- Kinderbetreuung durch Tagesmütter außerhalb Kindergartenbetrieb möglich (z. B. Nachmittag, Ferien usw.)
- **Schreiben-Spiegel-Treffpunkt „Kuntabunt“ St. Georgen am Walde vom 28.01.2020 betreffend Ansuchen Unterstützung der Spielgruppen:**

Antrag an den Gemeinderat St. Georgen am Walde
Betreff: Unterstützung der Spielgruppen
Begründung:
Da die ehrenamtlich geführten SPIEGEL Spielgruppen, nach der Schließung des EKIZ, regen Zulauf erfahren, scheint es einen hohen Bedarf an Angeboten für Familien mit Kleinkindern zu geben.
Leider ist im derzeit genutzten Raum im Pfarrheim kein qualitatives Arbeiten mehr möglich, da die notwendigen Rahmenbedingungen kaum mehr gegeben sind (Raum muss mit anderen Gruppen geteilt werden, was ein ständigen Her- und Wegräumen erfordert, alte kaputte Möbel, als Gefahrenquellen für die Kinder, keine passende Kochstelle, fehlende Spielmaterialien usw.)
Aus diesen Gründen bitten wir die Gemeinde um die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, bzw. um eine finanzielle Unterstützung, um solche zu finanzieren.

Ist dies nicht möglich, bitten wir um finanzielle Unterstützung, um die notwendigen Anschaffungen bzw. Reparaturen tätigen zu können. Nur so ist es uns möglich, auch in Zukunft ein Angebot für Eltern mit Kleinkindern bieten zu können.

Die Leiter der Spielgruppen bitten um eine ernsthafte Auseinandersetzung und Behandlung unseres Problems.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Kriechbaumer, Renate Kaiselgruber, Isabella Schnabel, Lisa Huber-Deleja, Doris Baumgartner

- Einstimmiger Beschluss des Kultur- und Familienausschusses vom 04.03.2020:
 - *Evidenthaltung dieses Themas bis eine zeitnahe und für die Spielgruppen passende Lösung gefunden wird*
 - *Kontaktaufnahme mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm betreffend freie Wohnung im Kellergeschoss der Raiffeisenbank Bankstelle St. Georgen am Walde, Markt 24*
 - *Einbindung von Pfarrer Rafal Czajkowski bzw. der Diözese Linz*
- **Leitfaden Bedarfserhebung und Entwicklung:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, Gemeinden über 3000 Einwohner/innen alle drei Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben. Ergibt sich aus der Bedarfserhebung, dass das bestehende Kinderbildungs- und -betreuungsangebot nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht, ist ein Entwicklungskonzept zu erstellen und darin festzulegen, durch welche Maßnahmen der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann. Zur Nachvollziehbarkeit des Entwicklungskonzeptes sind die Ereignisse der Bedarfserhebung in der schriftlichen Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes entsprechend darzustellen. Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen wird für die Darstellung der Ergebnisse der Bedarfserhebung sowie für die Festlegung von Maßnahmen zur zukünftigen Bedarfsdeckung im Entwicklungskonzept folgende Systematisierung empfohlen:

Ausgangspunkte für eine präzise Erhebung der Ist-Situation sind:

- Bevölkerungsstruktur (Anteil der Unter-3-Jährigen, Anteil der 3-5-Jährigen)
 - Bevölkerungsentwicklung (inkl. Geburten- und Wanderungszahlen)
 - Kinderbetreuungsstruktur
 - Betreuungszahlen und -quoten (nach Altersgruppen bzw. Organisationsformen)
 - Aktuelle Bedarfssituation
 - Bedarf Öffnungszeiten
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.03.2022:

Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Zahnarztordination, Greiner Straße 1 ab 01.05.2022 nach folgender Prioritätenreihung:

 1. *Zahnarztpraxis*
 2. *Krabbelstube*
 3. *Tagesmutter*
 4. *Spielgruppe*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- 2. Vizebürgermeister Manfred Buchberger:

Die Ordination könnte auch für einen anderen Facharzt verwendet werden, wenn die Zahnarztstelle nicht nachbesetzt wird.
- Erich Fürst:

Die Ordination wäre auch für Physiotherapie oder Massage geeignet und man könnte damit Einnahmen erzielen. Für Kinderbetreuung sollte ein Umbau oder eine andere Lösung gesucht werden.

- 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder:
Ich finde die Prioritätenreihung in Ordnung. Eine Containerlösung kann bei Bedarf geprüft werden.
- Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja:
Die Ordinationsräume erfüllen die räumlichen Voraussetzungen für provisorische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, und sind somit eine kurzfristige, flexible und kostengünstige Lösung um den Bedarf für Krabbelstube, Tagesmütter und Spielgruppe zu decken.
- Barbara Kurzbauer:
Wie hoch sind die Kosten für eine Tagesmutter?
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Laut einem Berechnungsbeispiel des OÖ Familienbundes betragen die Kosten für eine Tagesmutter für die Gemeinde ca. € 20.000,00 pro Jahr bei einem Elternbeitrag von € 20,00 pro Monat

Antragsteller: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Weiterverwendung der Zahnarztordination, Greiner Straße 1 ab 01.05.2022 nach folgender Prioritätenreihung:

1. Zahnarztpraxis
2. Krabbelstube
3. Tagesmutter
4. Spielgruppe

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Bürgermeister Heinrich Haider
 - Alexander Sengstbratl
 - Andrea Stiedl
 - Reinhard Ebner
 - 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
 - Ing. Markus Gruber
 - Mag. Thomas Hundegger
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber
 - Paul Palmetshofer
 - Ing. Daniel Huber-Deleja
 - Karl Gruber
 - Georg Temper
 - Erich Pölzl
 - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
- Nein:
 - 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger (Stimmenthaltung)
 - Barbara Kurzbauer (Stimmenthaltung)
 - Erich Fürst (Stimmenthaltung)
 - Ursula Kastenhofer (Stimmenthaltung)

- Alexander Sengstbratl:
Eine Containerlösung beim bestehenden Kindergarten wäre für eine Krabbelstube und Spielgruppe besser geeignet und ich habe mich auch diesbezüglich schon erkundigt.
- Georg Temper:
Muss Zahnarzt Dr. Gerhard das Inventar der Wohnung ausräumen?
Da sich im Haus Greinerstraße 1 auch Wohnungen befinden, könnte es zu Lärmbelästigung kommen. Außerdem befinden sich keine Außenspielflächen in der Nähe.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Es wird schwierig werden einen Zahnarzt, Fachärzte, Tierarzt, Physiotherapeuten udgl. für die Ordination zu finden, da sich auch beim Wohnhausbau, Markt 3, niemand diesbezüglich angemeldet hat.
Die Verwendung für Kinderbetreuung laut Prioritätenreihung des Kulturausschusses ist eine gute Lösung.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Das Vorhandensein von Ordinationsräumlichkeiten für Ärzte ist zwar für die Gesundheitsversorgung in der Gemeinde sehr wichtig. Dass es jedoch nicht Aufgabe der Gemeinde ist zeigt, dass für den Umbau der Gemeindearztordination, Markt 2, vom Land OÖ keine Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse gewährt wurden.
Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben die Gemeinde zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.
Seitens des Oö. Familienbundes wurden die Ordinationsräume am 24.02.2022 besichtigt und für Krabbelstube, Tagesmütter und Spielgruppe als geeignet befunden. In unmittelbarer Nähe sollte sich ein Spielplatz befinden, aber es ist auch alternativ möglich, dass öffentliche Spielplätze mitbenützt werden.
Bevor man eine Krabbelstube einrichten darf, muss man den Bedarf bei der Bildungsdirektion OÖ. nachweisen und um Verwendungsbewilligung der Räume ansuchen.
Für den laufenden Betrieb einer Krabbelstube gibt es vom Land OÖ eine pauschale Landesförderungen.
Ein Containerlösung ist bestimmt teuer als eine kurzfristige Adaptierung der bestehenden Ordinationsräume. Wenn ein dauernder Bedarf gegeben ist, muss eine Kindergartenerweiterung mit zusätzlichen Gruppenräumen und zweitem Bewegungsraum angedacht werden. Ein derartiges Projekt beansprucht jedoch einen längeren Umsetzungszeitraum, da das Raumerfordernis und die Finanzierung genehmigt werden müssen.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Das Schreiben des Kindergartenpersonals und das Ansuchen der Spiegel-Spielgruppe zeigt klar, dass der Bedarf nach Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung kurzfristig notwendig sein wird. Es ist geplant noch heuer eine Bedarfserhebung durchzuführen und ein Entwicklungskonzept für Kinderbildung- und -betreuung durch den Gemeinderat zu beschließen.
Die Verwendung der Ordination ist die flexibelste und sparsamste Lösung. Die Zahnarztordinationsräume erfüllen ohne großen finanziellen Aufwand die Anforderungen für die provisorische Einrichtung einer Krabbelstube. Auch eine Benützung durch Tagesmütter und Spielgruppe wäre organisatorisch möglich.
Zahnarzt Dr. Gerhard Hueber hat sich bereit erklärt bestehende Einrichtungsgegenstände (Garderobe, Küche, Wandkästen, Schränke, Tische udgl. unentgeltlich der Gemeinde zu überlassen. Die restlichen speziellen Ordinationseinrichtungen und Geräte werden im April 2022 durch eine Firma abtransportiert.
Man sollte in der derzeitigen Situation auch vorbereitet sein, dass Kinder von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine betreut werden müssen und zusätzliche Kinderbetreuungsplätze notwendig werden.

14. Beitritt zur LEADER-Region Mühlviertler Alm 2023 - 2027

Berichterstatter: Umweltausschussobmann-Stellvertreter Mag. Thomas Hundegger

Der Verband Mühlviertler Alm wurde am 6. Juli 1993 als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Mit der Bewerbung als LEADER-Region wurde die ARGE 1995 zum Verein für Regional- und Tourismusentwicklung, der seitdem auch als LEADER-Aktionsgruppe tätig ist. Bereits vier LEADER-Förderphasen 1996 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und 2014 – 2020 zzgl. 2 Übergangsjahre wurden erfolgreich umgesetzt. Die Mühlviertler Alm zählt somit zu den besonders etablierten Regionen Österreichs. Kaum eine andere Region in Österreich hat so viele gemeindeübergreifende Netzwerke vorzuweisen wie die Mühlviertler Alm – zum Beispiel den Reitverband, die Mühlviertler Alm Bauern, das Kernteam der Regionale Agenda, die Arbeitsgruppe Lebensqualität im Alter, die neue KEM (Klima- u. Energiemodellregion) oder die regionale Bürgermeisterkonferenz.

Das Mühlviertler Almbüro in Unterweißenbach ist Anlaufstelle für die vielfältigsten Anliegen in der regionalen Entwicklung. So wird bei weitem nicht nur das Programm LEADER umgesetzt, sondern auch weitere Förderprogramme auf EU- und nationaler Ebene mit Projekten bedient. Der Regionale Agenda-Prozess liefert immer wieder innovative Ideen für eine Weiterentwicklung der Region. Die Mitarbeiter im Almbüro übernehmen dabei vielfältigste Aufgaben, die die Region betreffen. Somit ist diese Drehscheibe für eine ganzheitliche, nachhaltige Regionalentwicklung eigentlich nicht mehr wegzudenken. Seit Jänner 2019 teilen sich Renate Fürst (30 Std.) und Kurt Prandstetter (20 Std.) das LEADER-Management. Unterstützt werden die beiden durch Sandra Lasinger (24 Std.). Andreas Hunger ist ebenfalls beim Verband Mühlviertler Alm angestellt und für das Interreg-Projekt „Moorerlebnis AT-CZ“ zuständig. Aus eigener Kraft könnte die Region diese MitarbeiterInnen nicht finanzieren.

Weiters sind beim Projekt Jugendtankstelle, welches in Zusammenarbeit mit der Diözese Linz durchgeführt wird, Claudia Lindner und Wolfgang Moser beschäftigt und haben ebenfalls ihren Sitz im Almbüro. Sie sind Ansprechpersonen für die kirchliche und kommunale Jugendarbeit in der Region. Mit der Lehrstellenbörse, dem Jugend-Blog, Aktiv-Workshops, Aktionen und Projekten bieten Sie Jugendlichen ein attraktives Angebot und motivieren zur aktiven Beteiligung.

Seit mehr als 20 Jahren ist das Mühlviertler Almbüro auch die regionale Anlaufstelle für touristische Themen. Jasmin Pfeifer und Magdalena Windhager sind vorrangig für das Themengebiet „aktive Bewegung in der Natur“ mit dem Johannesweg, dem Burgen- und Schlösserweg, dem Pferdereich Mühlviertler Alm oder der Tour de Alm zuständig. Weiters wird der gesamte Online-Bereich des neuen Tourismusverbandes Mühlviertler Alm Freistadt in Unterweißenbach abgewickelt. Um auch weiterhin die touristische Entwicklung der Region voranzutreiben, wird eine enge Abstimmung zwischen dem Verband Mühlviertler Alm und dem Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt, mit dem Hauptsitz in Bad Zell, gesucht.

Mit LEADER hat sich viel zum Positiven in der Region verändert. LEADER hat aber nur die gewünschte Wirkung, wenn die Menschen in Gemeindefitzwerken an der Umsetzung von gemeinsamen Zielen arbeiten. Aus dem LEADER-Programm wurden in der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2022 bis dato 73 Projekte seitens der Förderstelle des Landes OÖ bewilligt. LEADER-Projekte wurden in allen Gemeinden der Mühlviertler Alm umgesetzt und spiegeln in ihrer Vielfältigkeit die ganzheitliche Regionalentwicklung wieder. Insgesamt stehen bis Jahresende 2,7 Mio. Euro LEADER-Förderungen für die Mühlviertler Alm zur Verfügung. Seit 1996 wurden mehr als 210 Projekte dank Leader umgesetzt. Dabei wurden mehr als 24 Mio. Euro in der Region investiert und es flossen dazu rund 10 Mio. Euro Leader-Förderungen in die Region. Nicht hinzugezählt sind hier die vielen weiteren Projekte, welche über andere EU- und nationale Förderschienen unterstützt wurden. So wurden zum Beispiel im Förderprogramm Interreg AT-CZ 2014-2020 gemeinsam mit den regionalen Projektpartnern mehr als 1,1 Mio. Euro an Fördergeldern in die Region Mühlviertler Alm geholt.

LEADER wird auch in Zukunft ein wichtiges Instrument für die Entwicklung von ländlich, peripheren Regionen sein. Es wird die Möglichkeit bieten, innovative Projektideen anzugehen, die in klassischen Förderprogrammen normalerweise keinen Platz finden. Ein entscheidendes Kriterium dazu ist die „Lokale Entwicklungsstrategie 2023 – 2027“, welche nun auf Basis der Ausschreibungsunterlagen des BMLRT und der in verschiedenen Beteiligungsformaten entwickelten Ideen, verfasst wird.

- Mitgliedsbeiträge:
 - für LEADER:
 - € 4,00/Einwohner (Hauptwohnsitze per Ende Oktober des Vorjahres)
 - für Regional- u. Tourismusentwicklung:
 - € 1,85 /Einwohner
 - € 0,15/Nächtigung (Basis Vorjahr)
- Finanzieller Mehrwert (Basis LEADER-Periode 2014 – 2020):
1 € LEADER-Beitrag
 - ⇒ € 4,22 Förderung für die Region
 - ⇒ € 7,00 Investitionen in der Region
- Wieviel Förderung für St. Georgen am Walde entfällt, ist nicht bekannt. Bei zu beantragenden Projekten ist St. Georgen am Walde besteht Aufholbedarf. Es liegt an uns selber Projekte einzureichen und auch dafür Fördergelder zu erhalten.
- Renate Fürst, Geschäftsführerin des Regionalentwicklungsverbandes Mühlviertler Alm, würde gerne bei einer der nächsten Gemeinderatssitzung das LEADER-Programm vorstellen.
- Einstimmiger Antrag des Umwelt- und Regionalentwicklungsausschusses vom 04.03.2022:
 - a) *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich wieder an der LEADER-Aktionsgruppe Mühlviertler Alm für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis Ende 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.*
 - b) *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde verpflichtet sich die notwendigen Eigenmittel für das LEADER- Management in der Höhe der bisherigen Beiträge für die gesamte Förderperiode (bis Ende 2030) aufzubringen. Beschlüsse bzgl. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags fasst die Vollversammlung des Vereins.*
 - c) *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich beim Strategieprozess der Mühlviertler Alm und unterstützt die strategischen Leitlinien für die kommende Förderperiode. Die Gemeinde selbst sowie ihre Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit sich an Projekten zu beteiligen bzw. Projekte als Projektträger umzusetzen.*
 - d) *Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beauftragt den Vorstand des Verbands Mühlviertler Alm die Agenden der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) zu übernehmen. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses, sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Umweltausschussobmann-Stellvertreter Mag. Thomas Hundegger

Antrag:

- a) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich wieder an der LEADER-Aktionsgruppe Mühlviertler Alm für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis Ende 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
- b) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde verpflichtet sich die notwendigen Eigenmittel für das LEADER- Management in der Höhe der bisherigen Beiträge für die gesamte Förderperiode (bis Ende 2030) aufzubringen. Beschlüsse bzgl. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags fasst die Vollversammlung des Vereins.
- c) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich beim Strategieprozess der Mühlviertler Alm und unterstützt die strategischen Leitlinien für die kommende Förderperiode. Die Gemeinde selbst sowie ihre Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit sich an Projekten zu beteiligen bzw. Projekte als Projektträger umzusetzen.
- d) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beauftragt den Vorstand des Verbands Mühlviertler Alm die Agenden der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) zu übernehmen. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses, sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Matthias Windhager, Markt 20/2, Gestattungsvertrag für Reitweg

Berichterstatter: Umweltausschussobmann-Stellvertreter Mag. Thomas Hundegger

Gestattungsvertrag für Reitweg

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

- 1) **Matthias Windhager**
Markt 20/2
4372 St. Georgen am Walde
als Grundeigentümer einerseits und
- 2) **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
als Gestattungsnehmer andererseits

wie folgt:

I.

Matthias Windhager, im Folgenden als Grundeigentümer bezeichnet, ist Eigentümer der Liegenschaft **EZ 85**, zu deren Gutsbestand unter anderem das **Grundstück Nr. 1899/3 der KG 43006 Henndorf** gehören.

II.

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitwegbenutzer Teilflächen (Wege) der in Punkt I. bezeichneten Grundstücke der allgemeinen Benützung zum Reiten dadurch zu öffnen, dass - soweit es sich bei den Wegen um Waldboden handelt - Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abb. 3 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift "Reiten auf diesem Weg erlaubt - abseits und auf Abzweigungen verboten" holzunschädlich angebracht und erneuert werden. Bei Neuanlage des Weges ist die Gemeinde berechtigt, entlang der in der Natur einvernehmlich kenntlich gemachten Trassierungslinie nach Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen und nach Maßgabe behördlich gestellter Bedingungen und erteilter Auflagen einen Weg mit höchstens 2,5 m Breite anzulegen, instand zu halten, zu markieren und der allgemeinen Benützung als Reitweg freizugeben.

Die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, eingezeichnet.

III.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebührt der Vorzug.

Der Grundeigentümer ist berechtigt den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen.

Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen und dgl. sind von den Berechtigten zu beachten. Der Grundeigentümer hat in geeigneter Weise für die erforderlichen Hinweise (z. B. "Vorsicht Waldarbeit") zu sorgen, welche zu beachten sind.

Die Gemeinde wird mit der örtlichen Jagdgesellschaft erforderlichenfalls Vereinbarungen für die Benützung bestimmter Wegabschnitte für das Reiten festlegen.

Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Ein Verlassen der zugewiesenen Wege ist nicht gestattet.

Die Reinhaltung der Reitwege obliegt der Gemeinde, wofür diese in regelmäßigen Abständen, zu sorgen hat.

IV.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit **10.03.2022** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Der Grundeigentümer verzichtet für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.

Eine vorzeitige Kündigung vonseiten der Grundeigentümer ist zulässig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Pkt. VI nicht zeitgerecht nachkommt. Des Weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reiter nur die markierten Reitwege benutzen. Ein Reiten abseits der markierten Wege ist ausdrücklich verboten und ebenfalls ein Kündigungsgrund.

Die Gemeinde übernimmt nach Ablauf des Vertrages auf Verlangen des Grundeigentümers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

V.

Entgelt

Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt EUR 1,00 bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

VI.

Erhaltung und Wiederinstandsetzung

Die Gemeinde ist verpflichtet den Reitweg auf ihre Rechte und Gefahr laufend instand zu halten.

Die Gemeinde ist ausschließlich zu diesem Zweck berechtigt, den Reitweg im zwingend nötigen Umfang mit Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und befahren zu lassen. Schäden von Holzrückung und Holztransport sind vom Waldbesitzer bzw. vom jeweiligen Verursacher zu beheben.

Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Wasserableitung vom Reitweg auf seine Grundstücke. Sollte es eine technisch ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer erfordern, gestattet der Grundeigentümer insbesondere auch die unentgeltliche Herstellung von Abflussgräben bzw. Sickergräben auf seinen Grundstücken. Die für die Wasserableitung und Versickerung notwendigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer errichtet werden und sind so zu gestalten und zu warten, dass keine Schäden am Grundstück verursacht werden.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer den an die vertragsgegenständlichen Wege angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf seinen für die Wegbenützer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen - auch aus anderer Ursache - auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung des Grundeigentümers.

Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt sich bei der Ausführung der in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen der Mithilfe der örtlichen Reitvereine bzw. der örtlichen Reitbetriebe zu bedienen.

Bezüglich der Klaglos- und Schadloshaltung bzw. der Rückersatzpflicht gilt auch in diesen Fällen sinngemäß Punkt VII.

VII.

Haftung

Die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der in Punkt I. genannten Grundstücke und Wege trifft ausschließlich die Gemeinde bzw. deren Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer unabhängig von dem in Punkt V. festgelegten Entgelt für alle Schäden, insbesondere an den angrenzenden Grundstücken, die bei der

Ausübung des Reitportes verursacht wurden, sofern die Personalien der Wegebenützer, welche die Schäden verursacht haben, bekannt sind.

VIII.

Sollten zur Ausübung der Rechte nach Punkt II. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen zu erstatten sein, sind diese - falls namens des Grundeigentümers so erst nach dessen Zustimmung - seitens der Gemeinde einzuholen.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich allfälliger Vermessungs-, Projekt- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX.

Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag zwischen ihnen keine mündlichen Nebenabreden bestehen, und dass für beide Vertragsparteien verbindlich ist, was hier schriftlich vereinbart wurde.

St. Georgen am Walde, 10.03.2022

Unterschriften:

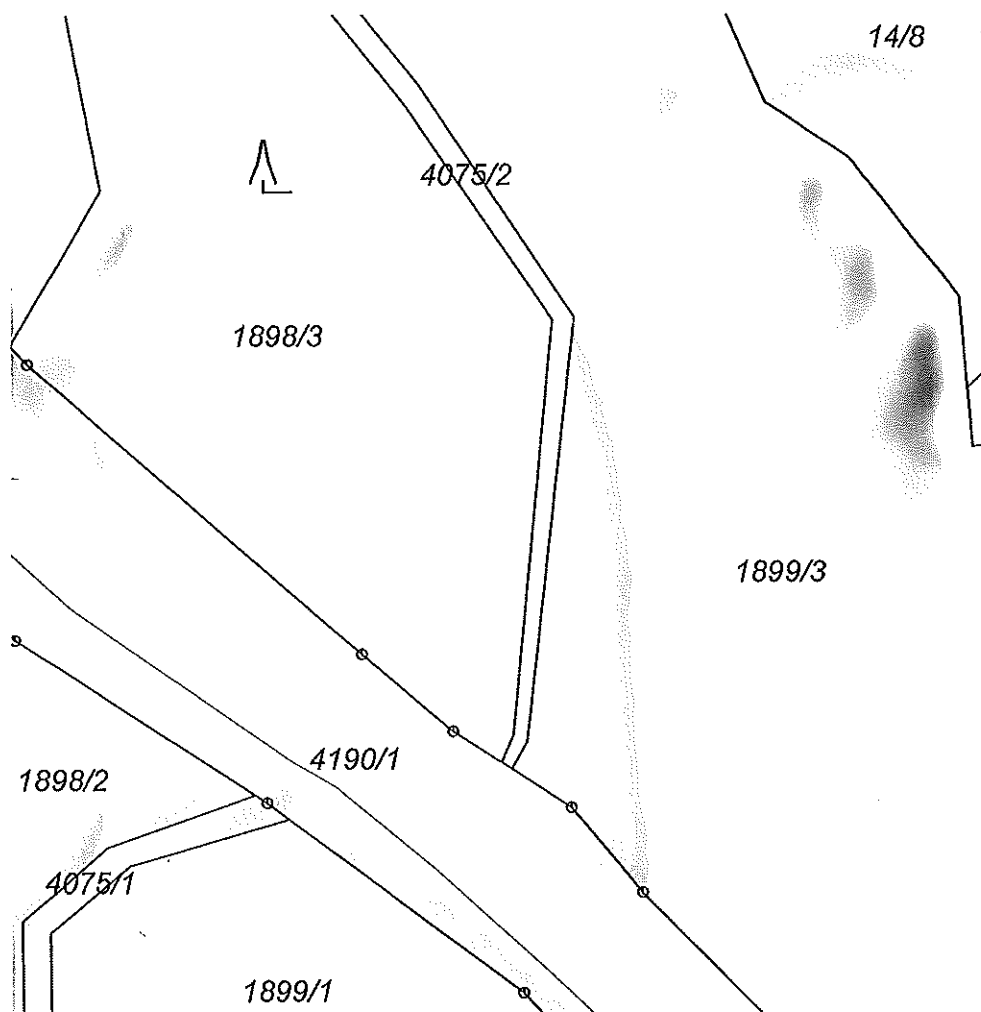
Die Grundeigentümer:

Matthias Windhager

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:/Ortsforum

Heinrich Haider



- Einstimmiger Antrag des Umwelt- und Regionalentwicklungsausschusses vom 04.03.2022:
Gestattungsvertrag für Reitweg betreffend Grundstück Nr. 1899/3, KG 43006 Henndorf, mit Matthias Windhager, Markt 20/2

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Umweltausschussobmann-Stellvertreter Mag. Thomas Hundegger

Antrag:

Gestattungsvertrag für Reitweg betreffend Grundstück Nr. 1899/3, KG 43006 Henndorf, mit Matthias Windhager, Markt 20/2

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Allfälliges

16.1. Nachtragsvoranschlag 2021, Prüfungsbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/26-HL vom 20.01.2022 betreffend 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 – Prüfbericht:

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Der Voranschlag 2021 wurde von der Aufsichtsbehörde mit dem Schreiben, GZ: BHPEGem-2013-22350/24-HL, vom 16. März 2021 zur Kenntnis genommen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.133.100 Euro und Auszahlungen von 3.991.800 Euro auf 141.300 Euro.

Gegenüber dem Voranschlag 2021 haben sich die Einzahlungen um 479.100 Euro und die Auszahlungen um 92.500 Euro erhöht.

Auf Grund des Erlass, GZ: IKD-2020-578707/18-Kai, vom 29. Jänner 2021 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2021:

	VA 2021	NVA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.517.000	1.778.200	261.200
§ 24 Z. 1 FAG 2017	102.400	277.600	175.200
Auszahlungen			
Landesumlage	41.000	47.700	6.700

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 429.600 Euro. Durch Abgänge von 290.000 Euro wird sich der Gesamtstand auf voraussichtlich 139.600 Euro reduzieren.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal werden widmungsgemäß verwendet.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.193.300 Euro (Vergleich im VA 2021 = 1.180.900 Euro). Das sind 28,9 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 1 Z. 4 Oö. GHG Bestandteil des Voranschlages.

Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP angepasst.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag der Gemeinde St. Georgen am Walde wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

16.2. Voranschlag 2022, Prüfungsbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/28-HL vom 09.03.2022 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2022 – Prüfbericht:

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 4.001.100 Euro ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich wird somit erreicht.

	VA 2021	NVA 2021	VA 2022
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-245.300	141.300	0
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.517.000	1.778.200	1.837.400
Strukturfonds	240.000	240.000	239.500
Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG	139.500	144.900	150.000
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	102.400	277.600	109.600
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.200	10.200	10.200
Gemeindeabgaben o. Aufschließungsbeiträge	255.600	264.600	252.500
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	513.300	513.300	475.500
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	440.900	440.900	476.000

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 190.300 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 151.100 Euro wird sich der Gesamtstand am Jahresende voraussichtlich auf 39.200 Euro belaufen. Davon betreffen 12.000 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr) stammen.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 394.300 Euro (Siedlungswasserbau) vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 120.300 Euro belaufen (Vergleich im VA 2021 = 119.300 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2022 um 732.200 Euro erhöhen. Dies ist auf eine Darlehensaufnahme durch die „Gemeinde KG“ betreffend die Schulsanierung zurückzuführen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze mit 1.000.275 Euro festgesetzt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-116.100	0	-162.200
Abfall	0	0	0	0
Abwasserentsorgung	58.800	0	34.700	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	40.000	0	45.300	0

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden überschritten und es wird ein positives Betriebsergebnis verzeichnet.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	4.000	1.000	5.000	0	5.000	0	0
Kanal	18.200	0	18.200	0	18.200	0	0
Gesamt	22.200	1.000	23.200	0	23.200	0	0

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.231.300 Euro (Vergleich im VA 2021 = 1.180.900 Euro). Das sind 30,8 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Davon entfallen 8,1 % auf den Bereich der Kinderbetreuung (Kindergarten).

Dienstpostenplan/Stellenplan:

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 4 Oö. GHG Bestandteil des Voranschlags. Es wurden keine Änderungen beschlossen.

Investive Gebarung

Sämtliche Vorhaben werden im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen dargestellt.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Für das Vorhaben „Kommunalfahrzeug“ wurden bereits Einzahlungen aus Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen entsprechend den Förderquoten veranschlagt, obwohl noch kein Finanzierungsplan vorliegt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlags hat hier eine Anpassung zu erfolgen.

Die geplanten Mittelverwendungen und -aufbringungen des Projekts „Innensanierung Schule BA2“ stimmen nicht mit dem zugehörigen Finanzierungsplan, GZ: IKD-2016-199693/17-PJ, vom 30. November 2020 überein.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen 27.600 Euro (2022) bis zu 226.700 Euro (2026) erwartet.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 492.300 Euro (2022) bis zu 885.800 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Berücksichtigung Tilgungszuschüsse) in einer Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 153.600 Euro zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von jährlich rd. 484.300 Euro verbleiben. Dieser Betrag kann zur

Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2023 bis 2026 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.074.200 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen. Im Gemeinderatsprotokoll wurde eine Prioritätenliste vorgenommen.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum erfüllt.

Schlussbemerkung:

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags zu bereinigen, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass sie bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses berücksichtigt werden können.

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen/Walde & Co KG“:

Es wurde eine Gewinnentnahme von 30.900 Euro veranschlagt.

16.3. Stellenausschreibung Angelernter Arbeiter für Gemeindebauhof, GD 23.1, 20 Wochenstunden (50 %) ab 01.01.2023

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 29.11.2021:
Ausschreibung einer Straßenerhaltungsfachmann(-frau)-Lehrstelle für Gemeindebauhof ab 01.08.2022 vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales
- Es sind keine Bewerbungen bis 25.02.2022 beim Gemeindeamt eingelangt.
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 07.03.2022:
Stellenausschreibung für 1 Angelernter Arbeiter für Gemeindebauhof St. Georgen am Walde (Vertragsbedienstete/r, Funktionslaufbahn GD 23.1, 20 Wochenstunden = 50 %) ab 01.01.2023 unbefristet

16.4. WIFI4EU

- Finanzhilfvereinbarung im Rahmen der Fazilität Connecting Europe (CEF) –WiFi4E
 - Vereinbarung Nr. INEA/CEF/WIFI4EU/3-2019/005333-007534
 - Vertragsdatum: 27.11.2019
 - Die Finanzhilfe für die Maßnahme beläuft sich auf höchstens 15.000 EUR und wird in Form eines Pauschalbetrags (der „Gutschein“) gewährt.
 - Fertigstellung bis spätestens 26.07.2022
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 07.03.2022:
Keine Auftragsvergabe für WLAN-Netz „WIFI4EU“ im Ortszentrum an Firma Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, zum Preis von € 25.459,20 inkl. 20 % MWSt.

16.5. Ehrungsfeier für ausgeschiedene Gemeinderäte

- Einstimmiger Kulturausschussbeschluss vom 02.03.2022:
Ehrungsfeier für ausgeschiedene Gemeinderäte am Sonntag, 03.04.2022 um 11:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes und anschließendes Festessen im Gasthaus Schaurhofer

16.6. Kinderferienprogramm

- Einstimmiger Kulturausschussbeschluss vom 02.03.2022:
Erstellung eines Kinderferienprogramm Sommer 2022 für St. Georgen am Walde

16.7. Tauschbasar

- Einstimmiger Kulturausschussbeschluss vom 02.03.2022:
Durchführung eines Tauschbasars für Baby- & Kinderartikel

16.8. Topothek

- Einstimmiger Kulturausschussbeschluss vom 02.03.2022:
 - *Topothek für St. Georgen am Walde soll für die geschichtlichen Ereignisse und Gegebenheiten eingerichtet werden*
 - *Bestehende Gemeindechronik soll weitergeführt werden*
 - *Über Weiterbetreuung der Gemeindechronik und Topothek wird in einer nachfolgenden Sitzung beratschlagt.*

16.9. Linden grüßt Linden

- Einstimmige Wahl eines Komitee-Vorsitzenden und Stellvertreter:
 - Vorsitzender: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter, Schulgasse 3
 - Vorsitzender-Stellvertreter: Jakob Bindreiter, Greinerstraße 6
- Europatage 2022 in St. Georgen am Walde
 - Termin: Dienstag, 24. – Sonntag, 29.05.2022 (Feiertag: Christi Himmelfahrt)
 - Teilnehmer: je 8 Personen (davon 3 Jugendliche über 18 Jahre bis 26 Jahre)
 - Länder: Spanien, Niederlande, Deutschland, Frankreich, Belgien, Österreich
 - Fachkräftemobilität zum Thema: „Linden grüßt Linden“ – Jugend mit Zukunft für Europa
 - Förderzusage der IZ Österreichischen Nationalagentur, Erasmus+ Jugend in Aktion, vom 18.12.2019 betreffend Projekt Nr. 19-K13-026: € 28.080,00
 - Gastgeberfamilien werden gesucht
- Jugendtreffen 2022 in Linden/Holstein in Deutschland
 - Termin: Dienstag 12. – Donnerstag, 21.07.2022
 - Thema: Welche Bedeutung hat der Klimawandel für die Jugend von Europa?
 - 8 Jugendliche im Alter von 15 – 19 Jahren
 - 2 Betreuer (1 x männlich + 1 x weiblich)
 - 2G-Regel (Nachweis muss bei Anmeldung mitgesendet werden)
 - EU-Förderung Erasmus+ genehmigt => Fahrtkostenzuschuss
 - Rücksendung Teilnehmerliste bis 10.05.2022
- Besuch des Musikvereins St. Georgen am Walde in Linden/Holstein von Mittwoch, 13. – Mittwoch, 20.07.2022

16.10. Asylunterkünfte für Geflüchtete aus der Ukraine

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, GZ: SO-2022-238004/35- vom 10.03.2022 betreffend Aktuelle Situation Grundversorgung OÖ – Ersuchung und Nennen von möglicher Asylunterkünfte für Geflüchtete aus der Ukraine

16.11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 21.06.2021:
Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen den Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2020-531801/11-Ja vom 25.05.2021 betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55
- Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, GZ: LVwG-153202/7/KHu/JHö am 12.01.2022 um 11:15 Uhr beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, 4021 Linz, Volksgartenstraße 14, Verhandlungssaal 6
- Verhandlungsprotokoll über die mündliche Verhandlung, GZ: LVwG-153202/8ad/KHu/Fe vom 14.01.2022:
 - Verhandlungsleiter: Mag. Huemer
 - Beschwerdeführer: Bürgermeister Heinrich Haider, Amtsleiter Gerald Steiner
 - Belangte Behörde: Mag. Martin Plöchl (Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung)
 - Amtssachverständiger: Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
- Urteil des Oö. Landesverwaltungsgerichtes, GZ: LVwG-153202/9/KHu vom 08.02.2022:
IM NAMEN DER REPUBLIK
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Mai 2021, GZ: RO-2020-531801/11-Ja, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zu Recht:
 - I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen**
 - II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig**

16.12. Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt

- Gemeinderatssitzung am 09.12.2021 unter TOP Allfälliges:
 - Klarstellung in nächster Gemeindezeitung welche Menge und zu welcher Zeit der Abfall beim Bauhof angeliefert werden kann
 - Tarife
 - Anlieferungsmöglichkeiten nach Königswiesen – Entsorgungsanlage Obereder
- Kritik an Gemeindeverwaltung, weil Informationen noch nicht in Gemeindezeitung im Dezember 2021 veröffentlicht wurden. Viele Grundbesitzer schneiden derzeit schon ihre Bäume und Sträucher aus.
- Gemeindeamt wollte bewusst erst in Gemeindezeitung im Frühjahr 2022 darüber informieren, da im Winter kein Grün- und Strauchschnitt anfällt.
- Abfallordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde AZ: AZ: 852-2015/Bu/St/HB vom 26.06.2015:
§ 1 Begriffsbestimmungen

- (3) *Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).*
- (a) **Grünabfälle:** *natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.*
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- *feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln*
 - *andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können*
 - *Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist*
- (5) *Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.*

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (4) *Grünabfälle sind jederzeit (nach Terminvereinbarung) zur Kompostierungsanlage der Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.*

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

*Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, welche eine **Kompostierungsanlage mit dem Standort Mayrhof 10, 4280 Königswiesen** zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.*

- *Anlieferung zur Kompostieranlage ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung:
Tel. 0680 2120537
Anlieferungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr*
- *Grünschnitt sowie unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt kann bis zu einer Menge von 1 m³ vom Gemeindebauhof übernommen und zur Entsorgung gebracht werden:
Die Annahme erfolgt nur unter vorheriger Terminvereinbarung: Tel. 07954 3030 0
Kosten: 1 m³ Grünschnitt € 12,52
1 m³ unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt: € 17,22*



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.03.2022** wurde mehrheitlich zur Kenntnis genommen.
2. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.03.2022** betreffend **Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. Der **Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** wurde einstimmig beschlossen:
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit: + € 202.858,45
Ergebnishaushalt: + € 85.776,35
Nettovermögen: + € 8.807.042,57
4. Der **Rechnungsabschluss 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“** wurde einstimmig beschlossen.
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit: + € 0,00
Ergebnishaushalt: + € 2.761,02
Nettovermögen: + € 548.096,01
5. Eine **Bürgschaftserklärung** für das Darlehen „Sanierung der Volks- und Mittelschule BA02“ bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen durch die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG in Höhe von € 736.715,00 wurde einstimmig beschlossen.
6. Der **Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zusatzgeräten** für den Gemeindebauhof in Höhe von € 190.669,00 wurde mehrheitlich beschlossen (Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales).
7. Der **Auftrag für die Lieferung eines Kommunalfahrzeuges Hako Citymaster 1650 mit Zusatzgeräten** an die Firma **Stangl Reinigungstechnik GmbH**, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1, zum BBG-Preis von € 190.668,98 inkl. 20 % MWSt. wurde mehrheitlich beschlossen (Vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales).
8. Für den **Bau des Güterweges Breneder**, Ebenedt 25, wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:
 - Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm
 - Finanzierungsplan in Höhe von € 80.000,00
 - Satzung der Interessentengemeinschaft „Güterweg Breneder“

9. Die **Verordnung zur Widmung der Gemeindestraße Teichweg für den Gemeingebrauch** und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wurde einstimmig beschlossen
10. Die **Katasterschlussvermessungsurkunde** GZ: 6701-10/19, KG 43006 Henndorf und 43011 Linden für die **Regenerierung des Güterweges Ebenedt** und die entsprechenden Zu- und Abschreibungen aus dem öffentlichen Gut wurden einstimmig beschlossen
11. Ein Grundsatzbeschluss für Einleitung des Verfahrens zur **Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplanes 3.0** sowie Auftragsvergabe an den Ortsplaner MMag Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, zum Preis von € 56.496 inkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
12. Folgender **Grundsatzbeschluss für die Weiterverwendung der Liegenschaft Linden 61** wurde einstimmig gefasst:
- Verbreiterung der B119a durch Straßenmeisterei Grein
 - Gehsteigerrichtung entlang B119a von Kreuzung B119 bis Kreuzung Güterweg Kleinreichenedt
 - ca. 100 m² Verkauf an Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, für Errichtung eines Breitbandinternet-Containers
 - Nutzungsvorschläge (Parkplatz, Haltestelle, Verkauf, ...) können bis 30.04.2022 beim Gemeindeamt eingebracht werden
13. Folgender **Grundsatzbeschluss für die Weiterverwendung der Zahnarztordination**, Greinerstraße 1, ab 01.05.2022 nach folgender Prioritätenreihung wurde mehrheitlich gefasst:
1. Zahnarztpraxis
 2. Krabbelstube
 3. Tagesmutter
 4. Spielgruppe
14. Die **Teilnahme an der LEADER-Aktionsgruppe Mühlviertler Alm** für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis Ende 2030) wurde einstimmig beschlossen.
15. Ein **Gestattungsvertrag für Reitweg** auf Grundstück Nr. 1899/3, KG 43006 Henndorf, mit Matthias Windhager, Markt 20/2, wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 11.03.2022 11:27

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

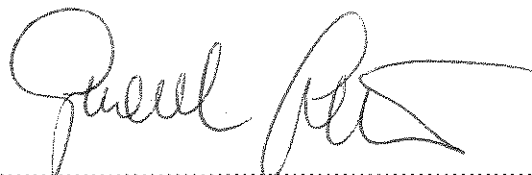
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.12.2021** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:30** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer:





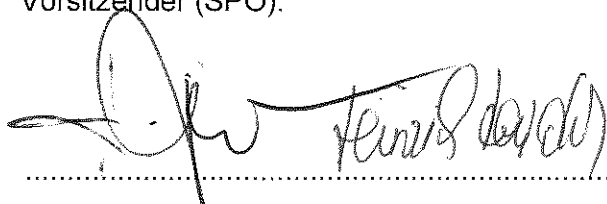
Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

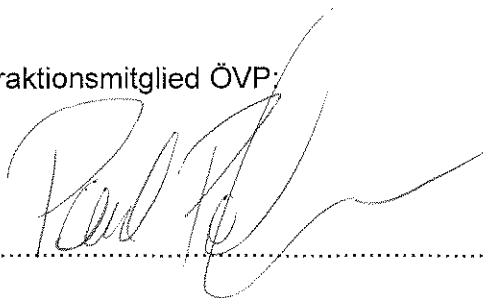
Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 23.06.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am 23.06.2022

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:





Fraktionsmitglied LFH:

